

## Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 10. November 2017** findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses, Dorfstr. 18** eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter [www.bodnegg.de](http://www.bodnegg.de), Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Verwaltung“, „GR-Sitzung/Bericht“ eingesehen werden.

### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Zukunft der Jugendarbeit in Bodnegg
5. Baugesuche
  - a) Bauvoranfrage zur Errichtung eines Lebensmittel-Discountmarktes (ALDI) in Rotheidlen, Flst. Nr. 13/2 + 13/34
  - b) Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit und Privilegierung zum Neubau eines Demeterbetriebes, Mangenhölzle, Flst. Nr. 311
  - c) Abbruch eines bestehenden Schuppens und Neubau einer Halle, Graben, Flst. 987/3
  - d) Teilabbruch und Teilerneuerung eines Nebengebäudes zu Lagerzwecken und Wagenremise, Kammerhof, Flst. Nr. 68/1
6. Schulsozialarbeit am Bildungszentrum Bodnegg  
- Tätigkeitsbericht des Schulsozialarbeiters
7. Haushalt 2018 - Beratung Schuletat Bildungszentrum und Lindenschule
8. 1. Änderung des Bebauungsplans „Kofeld II“ und 2. Änderung des Bebauungsplans „Kofeld III“  
- Auslegungsbeschluss
9. Tierschutzverein Ravensburg-Weingarten und Umgebung e.V.  
- Erhöhung der Gemeindepauschale für das Tierheim in Berg-Kernen
10. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer ab 01.01.2018  
- Erhöhung der Hundesteuersätze
11. Feststellung der Jahresrechnung 2016
12. Verschiedenes und Bekanntgaben
13. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Christof Frick  
Bürgermeister

### Hinweis für gehbehinderte Menschen:

Der Sitzungssaal im Untergeschoss des neuen Rathauses ist derzeit von außen nur über zwei Treppen erreichbar. An einer der beiden Treppen sind beidseitig Handläufe angebracht, die es einem interessierten Besucher mit Gehbehinderung ermöglichen müsste, die Sitzung zu besuchen. Sollten Sie auf einen Rollstuhl angewiesen bzw. in stärkerem Maße gehbehindert sein, dann besteht die Möglichkeit, den Aufzug zu benutzen. Da am Freitagnachmittag der offizielle Zugang geschlossen ist, bitten wir vorab bis 12.00 Uhr um Mitteilung (Tel: 07520 – 92080). Gerne öffnen wir dann die Nachtabtrennung, so dass der Aufzug genutzt werden kann. Wir bitten für diese Vorgehensweise um Verständnis!

### Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

#### TOP 1:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

#### **TOP 2:**

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

#### **TOP 3:**

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

#### **§ 27 Fragestunde**

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).*
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
  - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
  - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
  - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.*

#### **TOP 4:**

Im März 2016 wurde im Zusammenspiel von Kreisjugendring, Mitarbeitern der Gemeinde und Gemeinderäten ein Jugendhearing veranstaltet. Das Ergebnis wurde dem Gemeinderat sodann in der Mai-Sitzung vorgestellt. Ergebnis und Ziel war es, zeitnah mit den Kindern und Jugendlichen eine Prioritätenliste zu erstellen und mögliche Projekte planerisch und organisatorisch vorzubereiten. Aus Zeitgründen verschiedener Akteure ist dies bis dato aber unterblieben. Ziel ist es nun, mit externer Unterstützung den Zug wieder aufs Gleis zu stellen und in Schwung zu bringen.

#### **TOP 5:**

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung vorgestellt. Vorab erwähnenswert ist die Anfrage der Firma ALDI, die in Rotheidlen auf einem privaten Gewerbegrundstück einen Lebensmittel-Discountmarkt errichten möchte. Dem Gemeinderat wird von einem Vertreter der Firma ALDI die Planung vorgestellt.

#### **TOP 6:**

Bereits seit drei Jahren leistet Daniel Kerler Schulsozialarbeit am Bildungszentrum. Im Rahmen der Sitzung wird er einen Bericht über seine bisherige Tätigkeit und seine Schwerpunkte abgeben.

**TOP 7:**

Das Bildungszentrum und die Lindenschule legen dem Gemeinderat Ihre Etatwünsche für das Jahr 2018 vor. Unter Mitwirkung der Schulleitungen wird vom Gemeinderat die finanzielle Ausstattung der Schulen für 2018 festgelegt.

**TOP 8:**

In der Sitzung vom 09.12.2016 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur Änderung der Bebauungspläne Kofeld II und Kofeld III für das Grundstück Flst. Nr. 15/10 (Käserei Bauhofer) gefasst und damit die Einleitung des Änderungsverfahrens beschlossen. Die Änderung hat zum Ziel, der Käserei Bauhofer die Möglichkeiten zu schaffen die bestehende Käserei nach Westen zu erweitern. Die auf dem Grundstück bisher festgesetzte private Grünfläche soll als bebaubare Grundstücksfläche ausgewiesen werden. Zur Kompensation dieser Änderung müssen im Rahmen des Verfahrens auch entsprechende Ausgleichsflächen festgesetzt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergaben sich weitere Erkenntnisse, aufgrund derer der Geltungsbereich der Änderung um die Grundstücke Flst. Nr. 15/3, 15/4, 15/5, 15/34 und 15/21 erweitert werden musste. In der kommenden Sitzung berät der Gemeinderat über den neuen Entwurf und über den Beschluss zur Behördenbeteiligung sowie öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Bebauungsplan-Änderung Kofeld II und III in dem betroffenen Bereich.

**TOP 9:**

Das Tierheim in Berg-Kernen wird seit 45 Jahren vom Tierschutzverein Ravensburg-Weingarten und Umgebung e.V. betrieben. Dabei übernehmen viele ehrenamtliche Helfer die Aufgaben des Tierheims und unterstützen das dortige Tierheimpersonal durch ihr großes Engagement. Der Tierschutzverein ist u. a. für Bodnegg zuständig. D. h. Fundtiere und herrenlose Tiere von Bodnegg (und vielen weiteren Kommunen) werden vom Tierheim in Berg-Kernen aufgenommen. Mit Wirkung zum Jahr 1999 wurde erstmals eine verbindliche und verschriftlichte Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden im Bereich des Tierschutzvereins getroffen, in dem auch eine Gemeindepauschale zur Mitfinanzierung des Tierheims geregelt ist. Aufgrund gestiegener Kosten u.a. durch eine steigende Anzahl untergebrachter Tiere und besonders exotischer Tiere und Personalkosten beantragte der Tierschutzverein Ravensburg-Weingarten eine Erhöhung Gemeindepauschale von 0,85 € auf 1,20 € pro Einwohner. Hierüber ist im Gemeinderat beraten.

**TOP 10:**

Die Hundesteuer wurde zuletzt im Jahr 2005 verändert. Eine Umfrage unter den Nachbargemeinden hat ergeben, dass der Steuersatz in Bodnegg weit unterdurchschnittlich ist. Aus diesem Grund ist vorgesehen den Steuersatz für 2018 zu erhöhen.

**TOP 11:**Die Jahresrechnung 2016 wurde zu Beginn des Rechnungsjahres 2017 abgeschlossen. Sie umfasst den kassenmäßigen Abschluss, die Haushaltsrechnung und eine Vermögensübersicht. Das Rechnungsergebnis wird dem Gemeinderat bekanntgegeben, der danach die Jahresrechnung 2016 förmlich feststellt.

**Gemeinderatsitzung, 10. November 2017**➤ **öffentlich****Tagesordnungspunkt 4: Zukunft der Jugendarbeit in Bodnegg****Sachverhalt:**

Im Dezember 2007 beschloss der Gemeinderat erstmals, über den Kreisjugendring eine fachlich qualifizierte Person mit fünf Stunden pro Woche als Jugendbegleiter anzustellen. Die Aufgabenstellung lautete folgendermaßen:

- Ansprechpartner für die Minis (VFJB e.V.): Unterstützung bei Aktionen, Förderung der Eigenverantwortung
- Ansprechpartner für die engagierten Jugendlichen des Jugendaktionsplatzes und Unterstützung bei Aktionen
- Entwicklung und Durchführung von bedarfsgerechten Angeboten für jüngere Jugendliche in der Gemeinde.

Bis Juli 2014 war diese Stelle auch besetzt, zuletzt mit Marco Eckle.

Nachdem daraufhin die Jugendarbeit wieder etwas in den Dornröschenschlaf verfallen war, haben wir im März 2016 im Zusammenspiel von Kreisjugendring, Mitarbeitern der Gemeinde und Gemeinderäten ein Jugendhearing veranstaltet. Das Ergebnis wurde dem Gemeinderat sodann in der Mai-Sitzung vorgestellt. Ergebnis und Ziel war es, zeitnah mit den Kindern und Jugendlichen eine Prioritätenliste zu erstellen und mögliche Projekte planerisch und organisatorisch vorzubereiten. Aus Zeitgründen verschiedener Akteure ist dies bis dato leider unterblieben.

Ziel ist es nun - wie in der Vergangenheit - mit externer Unterstützung den Zug wieder aufs Gleis zu stellen und in Schwung zu bringen. Vorgeschlagen wird - mit Unterstützung des Kreisjugendrings - wieder eine geeignete Person zu finden, die uns im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung/Honorarvertrag in der Jugendarbeit unter die Arme greift. Der Vorschlag wurde mit den Oberteamern (Jonas Bröhm, Chiara Igel, Fabio Schmid) besprochen und das Ansinnen wird von deren Seite unterstützt.

In der Sitzung wird Stefanie Nandi vom Kreisjugendring anwesend sein, die uns bei den genannten Überlegungen unterstützt.

Aus Zeitgründen wurde auf eine Vorberatung im Jugendausschuss verzichtet.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Ausschreibung der Stelle einer Jugendbegleiterin / eines Jugendbegleiters (geringfügige Beschäftigung/Honorarvertrag) mit max. 5 Std. pro Woche zu.
2. Der Jugendausschuss wird ermächtigt, eine geeignete Person auszuwählen und gemeinsam mit dem Kreisjugendring das Aufgabenfeld festzulegen.

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg  
am 10.11.2017**

➤ **öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5a:  
Bauvoranfrage zur Errichtung eines Lebensmittel-Discountmarktes (ALDI),  
Rotheidlen, Eichelstraße, Flst. Nr. 13/2 und 13/34****Sachverhalt und Rechtslage**

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau eines Lebensmittel-Discountmarktes (ALDI) in der Eichelstraße in Rotheidlen, Flst. Nr. 13/2 und 13/34.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bebauungsplans Gewerbegebiet Rotheidlen und ist nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Gemäß § 30 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des B-Plans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Grundsätzlich entspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Art der baulichen Nutzung in diesem Bereich des Bebauungsplans als Gewerbegebiet (GE) und Gewerbegebiet nicht störend (GEb) deckt die Ansiedlung von Lebensmittelmärkten ab. Der Antragsteller muss dabei die zulässigen Lärmwerte im angrenzenden WA einhalten.

Konkret ist für die Realisierung des Vorhabens die Erteilung von folgenden Befreiungen erforderlich:

- Überschreitung der Baugrenze (10m Abstand zur Eichelstraße)
- Abweichende Umsetzung eines Pflanzgebots
  
- Unterschreitung des Anbauverbots zur B 32 mit Stellplatzflächen

Die weiteren Festsetzungen (Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Bauweise, Dachform etc.) werden eingehalten.

Befreiungen können gemäß § 31 BauGB sinngemäß erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Befreiungen sind aus Sicht der Verwaltung gegeben. Darüber hinaus wurden Befreiungen bzgl. der Überschreitung der Baugrenze bzw. Unterschreitung des 10m Abstands zur Straße im Bebauungsplan Gewerbegebiet Rotheidlen bereits an anderen Stellen erteilt. Die Umsetzung der vorgegebenen Eingrünung wird durch das Vorhaben vorgebracht.

Ferner benötigt der geplante Lebensmittelmarkt eine breitere Zufahrt über die erschließende Stichstraße von der Eichelstraße. Die Stichstraße ist. Ca. 4m breit. Für das Vorhaben ist eine Verbreiterung der Straße auf 6,50m erforderlich. ALDI würde der Gemeinde die erforderliche Fläche abtreten und die Baukosten übernehmen.

Die Gemeindeverwaltung erkennt keine Versagensgründe, die gegen die Erteilung des Einvernehmens sprechen. Daher wird vorgeschlagen dem Bauvorhaben grundsätzlich das Einvernehmen sowie die Erteilung der Befreiungen in Aussicht zu stellen.

In der Sitzung wird ein Vertreter von ADLI Süd anwesend sein und die Planung im Detail vorstellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Planung zur Errichtung eines Lebensmittel-Discountmarktes (ALDI) in Rotheidlen, Eichelstraße auf Flst. Nr. 13/2 und 13/34 grundsätzlich zu.

Die erforderlichen Befreiungen werden in Aussicht gestellt.

**Anlage**

Projektbeschreibung mit Grundriss, Filialansicht, Luftbild etc.

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg  
am 10.11.2017**

➤ **öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5b:****- Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit und Privilegierung für den  
Neubau eines Demeterbetriebes, Mangenhölzle, Flst. Nr. 311****Sachverhalt und Rechtslage**

Der Bauherr beabsichtigt zur Existenzgründung die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebs in Bodnegg - Mangenhölzle. Die Bauvoranfrage bezieht sich auf den Neubau eines Demeterbetriebes und das Bestehen einer Privilegierung.

Nach Abschluss seiner Ausbildung zum Landwirt mit Zusatz Bio möchte der Antragsteller parallel zu dem Besuch der Meisterschule einen landwirtschaftlichen Demeterbetrieb aufbauen.

Geplant ist ein Milchviehlaufstall einschl. Heulager, Melkraum, Technikraum, Kälberstall und Güllegrube mit darauf liegendem Laufhof sowie Fress- und Liegeplatz für 30 Kühe. Insgesamt sollen diese Betriebsteile auf einer Fläche von ca. 1400 m<sup>2</sup> abgebildet werden.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Die Beurteilung, ob das Vorhaben als privilegiert einzustufen ist, obliegt den Fachbehörden und der Baurechtsbehörde.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung ist das Bauvorhaben aus baurechtlicher und bauplanungsrechtlicher Sicht und insbesondere im Hinblick auf naturschutzrechtliche Aspekte in der beantragten Form grundsätzlich problematisch.

Die Naturschutzbehörde wird evtl. Einwendungen erheben oder Auflagen erteilen. Zumindest sind Auflagen zur Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs in Natur und Landschaft zu erwarten. Abhängig ist dies jedoch von der Privilegierung.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB grundsätzlich herzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit und Privilegierung für den Neubau eines Demeterbetriebes, Mangenhölzle, Flst. Nr. 311 wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

**Anlage (Rückseite)**

Lageplan, Grundriss , Schnitt

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg  
am 10.11.2017**➤ **öffentlich****Tagesordnungspunkt 5c:  
Abbruch eines bestehenden Schuppens und Neubau einer Halle, Graben, Flst.  
987/3**

	<b>Abbruch Schuppen</b>	<b>Neubau Halle</b>
<b>Grundfläche:</b>	50m <sup>2</sup>	204m <sup>2</sup>
<b>Dach:</b>	Satteldach	Satteldach, DN 30°

**Rechtsgrundlage:****Außenbereich sonstiges Vorhaben → § 35 Abs. 1 oder 2 BauGB**

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

**Rechtliche Beurteilung**

Der Antragsteller ist landwirtschaftlich privilegiert.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung kann das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Abbruch eines bestehenden Schuppens und Neubau einer Halle, Graben, Flst. 987/3 wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

**Anlage (Rückseite)**

Lageplan, Grundriss

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg  
am 10.11.2017**➤ **öffentlich****Tagesordnungspunkt 5d:  
Teilabbruch und Teilerneuerung eines Nebengebäudes zu Lagerzwecken und  
Wagenremise, Kammerhof, Flst. Nr. 68/1**

**Grundfläche:** 75,86m<sup>2</sup>  
**Dach:** Satteldach, DN 45°,

Der Antragsteller hat große Teile des bestehenden Altbaus (ehemaliges, baufälliges Wohnhaus) abgebrochen und erneuert. Nachdem keine Genehmigung vorlag, wurde der Bau per Bescheid eingestellt. Das Wohnhaus ist seit Jahrzehnten nicht mehr bewohnt und war in einem zerfallenen Zustand. Eine Nutzung des Gebäudes als Wohnhaus ist nicht zulässig. Nun wird eine Nutzung als Nebengebäude zu Lagerzwecken und Wagenremise beantragt.

**Rechtsgrundlage:****Außenbereich sonstiges Vorhaben → § 35 Abs. 2 BauGB**

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

**Rechtliche Beurteilung**

Das Vorhaben ist grundsätzlich nicht außenbereichsverträglich. Beeinträchtigt sind Belange des Naturschutzes, Belange des Bodenschutzes, die natürliche Eigenart der Landschaft oder das Landschaftsbild. Der Bedarf wurde nicht nachgewiesen.

Einwendungen seitens der Fachbehörden des Landratsamts Ravensburg sind nach Ansicht der Verwaltung nicht auszuschließen.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung kann das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB dementsprechend nicht erteilt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Teilabbruch und Teilerneuerung eines Nebengebäudes zu Lagerzwecken und Wagenremise, Kammerhof, Flst. Nr. 68/1 wird nicht zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht hergestellt.

**Anlage** (Rückseite)  
Lageplan, Ansichten

**Gemeinderatsitzung, 10. November 2017**

➤ **öffentlich**

<b>Tagesordnungspunkt 6:</b>	<b>Schulsozialarbeit am Bildungszentrum Bodnegg</b> - Tätigkeitsbericht des Schulsozialarbeiters
------------------------------	---

**Sachverhalt:**

Bereits seit drei Jahren leistet Daniel Kerler Schulsozialarbeit am Bildungszentrum Bodnegg. Im Rahmen der Sitzung wird er einen Bericht über seine bisherige Tätigkeit und seine Schwerpunkte abgeben. Sein Vortrag ist folgendermaßen aufgegliedert:

**Schulsozialarbeit was ist das?**

1. Rahmenbedingungen
2. Wie verlief der Start 2014?
3. Sozialpädagogische Arbeit ist Beziehungsarbeit!
  - Grundvoraussetzungen für sozialpädagogisches Handeln
  - Ziele der Sozialpädagogik am BZB
4. Kontaktaufbau
  - Wie finden Schüler den Weg zum Sozialpädagogen?
5. Netzwerkarbeit
  - Wichtige Grundbedingung – Vernetzung nach innen und außen
6. So sieht`s aus!
  - Aktuelle Situation am BZB
  - Laufende Projekte
7. Aus der Praxis
  - Ein typischer Tag am BZB
  - Stimmen zur Schulsozialarbeit

Als Anlagen zur Vorlage sind beigefügt:

- Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Ravensburg
- Rahmenkonzept für die Schulsozialarbeit am Bildungszentrum Bodnegg.

Die Richtlinie des Landkreises war die Grundlage für das Rahmenkonzept der Schulsozialarbeit am Bildungszentrum.

In der Sitzung wird neben Daniel Kerler auch die Schulleitung anwesend sein, um dem Gemeinderat auch deren Sicht der Schulsozialarbeit zu verdeutlichen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Schulsozialarbeiters zur Kenntnis.

**Gemeinderatsitzung, 10. November 2017**

➤ **öffentlich**

<p><b>Tagesordnungspunkt 7: Haushalt 2018 - Beratung Schuletat Bildungszentrum und Lindenschule</b></p>
---

**Sachverhalt:**

Das Bildungszentrum Bodnegg sowie das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen erhalten für verschiedene Haushaltsstellen ein Budget, welches Sie selbst verwalten können.

Hierbei wurde ursprünglich vereinbart, dass dieses Budget 30% der Sachkostenbeiträge nicht übersteigen soll. Die Sachkostenbeiträge für die verschiedenen Schularten werden jährlich nach dem 1. Quartal des Jahres in der Schullastenverordnung (SchLVO) festgelegt. Somit werden zur Planung des Budgets die laufenden Sachkostenbeiträge herangezogen und für den Fall, dass diese sich im Folgejahr verringern, wird eine Haushaltssperre in Höhe von 10% verhängt.

Die Lindenschule setzt diese Vorgabe weiterhin um. Für das Bildungszentrum wurde in der letztjährigen Gemeinderatssitzung eine Erhöhung auf 35% gewünscht. Zusätzlich zu den 35% wurden einmalig ein Budget für Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 3.000 € zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung kommt dem Wunsch des Gemeinderates nach und legt somit 35% der Sachkostenbeiträge als Vorschlag vor. Dennoch möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass andere Schulen mit einem Etat zwischen 25 – 30 % der Sachkostenbeiträge auskommen bzw. auskommen müssen.

Der Etatwunsch der Lindenschule beträgt 17.000 €, dies entspricht ca. 28% der Sachkostenbeiträge.

Zusätzlich möchte die Lindenschule den Werkraum wieder nutzbar machen, welcher wegen der hohen Luftfeuchtigkeit derzeit ungenutzt bleibt. Um dort ein verträgliches Raumklima herzustellen, würden Investitionen von ca. 5.500 € notwendig.

Der Etatwunsch des Bildungszentrums beträgt 176.440 €, dies entspricht ca. 36 % der Sachkostenbeiträge.

Im Vordergrund stehen hier weiterhin die Anpassung der Lehrmittel an den Bildungsplan und die Ausstattung der Klassenzimmer mit Medientechnologie (Beamer und Dokumentenkamera). Zusätzlich kommen dieses Jahr noch erhöhte Aufwendungen für das Schuljubiläum hinzu.

Durch die Änderung des Bildungsplans, haben nahezu alle Klassen in der 6.Stunde Unterricht, daher können im Bereich der Aufsichtskräfte Kosten von ca. 10.000 € eingespart werden. Da diese Kosten nicht im Etat enthalten sind, aber direkte Auswirkungen auf die Schule haben, werden für das nächste Haushaltsjahr 50% dieser

Einsparungen dem Etat der Schule gut geschrieben. Bringt man diese Einsparungen in Ansatz  $176.440 \text{ €} - 5.000 \text{ €} = 171.440 \text{ €}$ , so ist die Vorgabe mit 35% eingehalten.

### **Exkurs:**

Digital-Pakt, Bildungsoffensive für die digitale Wissenschaft oder Wanka-Millionen sind die Begriffe die im Zusammenhang mit einem „neuen“ Förderprogramm von Bundeskultusministerin Johanne Wanka genannt werden.

*„Das BMBF bietet demnach an, über einen Zeitraum von fünf Jahren mit rund fünf Milliarden Euro die rund 40.000 Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen in Deutschland mit digitaler Ausstattung wie Breitbandanbindung, W-LAN und Geräten zu versorgen. Im Gegenzug sollen sich die Länder verpflichten, die entsprechenden pädagogischen Konzepte, die Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie gemeinsame technische Standards umzusetzen.“<sup>1</sup>*

*„Ob Wankas "Digitalpakt" in der vorgesehenen Form und mit der angestrebten Finanzausstattung kommt, ist letztendlich also unklar. Klar ist nur, dass fast alle großen Parteien ein Interesse am Thema signalisieren - zumindest jetzt vor der Wahl. Kaufen können sich die Schulen davon aber erstmal nichts, auch keine Computer.“<sup>2</sup>*

Investitionen in den Bereichen Breitbandanbindung, W-LAN und Geräten für jedes Klassenzimmer stehen in den kommenden Jahren auch an unserem Bildungszentrum an. Die Schule erarbeitet hierzu gerade einen Medienentwicklungsplan.

Sollte dieses Programm umgesetzt werden und die Förderkriterien auf unsere Schule passen, so würde die Schule gemeinsam mit der Verwaltung versuchen möglichst alle Investitionen entsprechend dem Förderprogramm zusammenzufassen und, sofern der Haushalt es zulässt, auch realisieren. Hierzu wird im Vermögenshaushalt ein Ansatz entsprechend des Medienentwicklungsplanes angesetzt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem Schuletat der Lindenschule wie in der Anlage 1 vorgeschlagen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Schuletat des Bildungszentrums wie in der Anlage 2 vorgeschlagen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit zu.

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung 117/2016, vom 12.10.2016 Bundesministerium für Bildung und Forschung.  
<https://www.bmbf.de/de/sprung-nach-vorn-in-der-digitalen-bildung-3430.html> abgerufen am 30.10.2017

<sup>2</sup> Tagesschau Faktenfinder: Kommentar vom 07.09.2017 von Kristin Becker, SWR;  
<http://faktenfinder.tagesschau.de/digitalpakt-101.html> abgerufen am 30.10.2017

## Aufstellung des Schuletats für die F ö r d e r s c h u l e B o d n e g g 2 0 1 8

HH-Stelle	Bezeichnung	P l a n a n s a t z				2018	
		2014	2015	2016	2017	Antrag der Schule <i>Euro</i>	Vorschlag der Verwaltung <i>Euro</i>
		<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>		
1.270.520	Schuleinrichtung und -Geräte	3.500	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2.270.935	Ausstattung	6.500	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
1.270.591	Lehr- und Unterrichtsmittel	2.000	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000
1.270.592	Lernmittel	6.000	3.600	4.000	4.000	4.000	4.000
1.270.595	Feiern, Preise, Fahrtkosten	500	500	600	600	600	600
1.270.650	Geschäftsausgaben	6.200	6.100	6.100	6.100	6.100	6.100
1.270.660	Verfügungsmittel	300	300	300	300	300	300
<b>S u m m e :</b>		25.000	16.000	17.000	17.000	17.000	17.000
Schülerzahlen lt. Schulstatistik :		44	36	32	34	29	
Sachkostenbeitrag je Schüler		1660	1795	1716	2099	2099 (vorläufig)	
Sachkostenbeiträge Gesamt		73.040	64.620	54.912	71.366	60.871	
Ausgaben vom Schuletat in Prozent der Sachkostenbeiträge		34,23%	24,76%	30,96%	23,82%	27,93%	27,93%

Der Sachkostenbeitrag je Förderschüler im Jahr 2018 beträgt voraussichtlich 2.099 € .

Festsetzung des Schuletats vorbehaltlich der Finanzierbarkeit im Haushaltsplan.

Für 10 % der bewilligten Mittel wird bis auf weiteres eine Haushaltssperre verhängt.

**Aufstellung des Schuletats 2018 für das Bildungszentrum Bodnegg**  
**( Grund-, Werkreal-, Realschule )**

HH-Stelle	Bezeichnung	P l a n a n s a t z					
		2014	2015	2016	2017	2018	
		<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	Antrag der Schule	Wunsch des Gemeinderates
2.2810.9350	Schuleinrichtung und -geräte (lt. Anlage)	20.000				10.000	10.000
1.2810.5200	Schuleinrichtung und -geräte	74.000	88.000	74.500	67.300	28.300	28.300
1.2810.5880	Öffentlichkeitsarbeit				3.000		0
1.2810.5910	Lehr- und Unterrichtsmittel	37.500	35.000	40.000	46.000	50.810	50.810
1.2810.5920	Lernmittel	45.000	38.500	51.000	44.900	47.030	47.030
1.2810.5930	Freizeit + Spiele	9.000	9.000	9.000	8.800	8.800	8.800
1.2810.5950	Feiern + Preise, Partnerschaften	3.500	1.600	1.700	1.000	1.500	1.500
	Schülermitverwaltung	700	700	700	500	500	500
	Schulveranstaltungen, Jubiläum	8.450	5.900	6.900	6.000	15.000	15.000
1.2810.6500	Geschäftsausgaben	19.000	19.000	19.000	16.000	14.000	14.000
1.2810.6680	Verfügungsmittel	200	200	200	200	500	500
<b>Summe</b>		217.350	197.900	203.000	193.700	176.440	176.440
Schülerzahlen lt. Schülerstatistik :		840	763	710	667	658	
Sachkostenbeiträge :		550.206	530.272	527.550	507.458	490.255	
Anteil Kostenersparnis (50%)						5.000	
35% des Sachkostenbeitrags:						171.600	
Ausgaben Schuletat in Prozent zu Sachkostenbeiträge:		39,50%	37,32%	38,48%	38,17%	35,99%	35,99%

Sachkostenbeitrag je Hauptschüler/Werkrealschüler 1.312,00 € (Vorjahr 1.312,00 €) und je Realschüler 797,00 € (750,00 €); für 124 (128) Hauptschülern/Werkrealschülern und 411 (425) Realschülern. Festsetzung des Schuletats vorbehaltlich der Finanzierung im Haushaltsplan.  
Für 10 % der bewilligten Mittel wird bis auf weiteres eine Haushaltssperre verhängt.

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg  
am 10.11.2017****➤ öffentlich****Tagesordnungspunkt 8:****1. Änderung des Bebauungsplans „Kofeld II“ und 2. Änderung des  
Bebauungsplans „Kofeld III“  
- Auslegungsbeschluss****Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 09.12.2016 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur Änderung der Bebauungspläne Kofeld II und Kofeld III für das Grundstück Flst. Nr. 15/10 (Käserei Bauhofer) gefasst und damit die Einleitung des Änderungs-Verfahrens beschlossen. Die Änderung hat zum Ziel der Käserei Bauhofer die Möglichkeiten zu schaffen die bestehende Käserei nach Westen zu erweitern. Die auf dem Grundstück bisher festgesetzte private Grünfläche soll als bebaubare Grundstücksfläche ausgewiesen werde. Zur Kompensation dieser Änderung müssen im Rahmen des Verfahrens auch entsprechend Ausgleichsflächen festgesetzt werden.

Zwischenzeitlich wurde die Entwurfsplanung ausgearbeitet und die frühzeitige Behördenbeteiligung (12.01.2017) sowie aufgrund weiterer baulicher Entwicklungen ein 2. Abstimmungsgespräch mit dem Vorhabenträger (Käserei Bauhofer) durchgeführt. Außerdem lag die Entwurfsplanung für die Dauer 1 Monats für die Öffentlichkeit im Rathaus aus.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ergaben sich weitere Erkenntnisse aufgrund derer der Geltungsbereich der Änderung um die Grundstücke Flst. Nr. 15/3, 15/4, 15/5, 15/34 und 15/21 erweitert werden musste (vgl. Anlage). Außerdem wurden planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften im Entwurf des Textteils und im Plan in der Fassung vom 24.10.2017 (Anlage) festgesetzt.

Der Gemeinderat hat nun über den Entwurf in der Fassung vom 24.10.2017 zu beraten und über den Beschluss zur förmlichen Behördenbeteiligung sowie öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Bebauungsplan-Änderung Kofeld II und III in dem betroffenen Bereich zu entscheiden.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungen wird aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke mit der Fl.-Nr. 15/3, 15/4, 15/5, 15/10, 15/34 und 15/21.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Stärkung des gewerblichen Standortes durch die Ermöglichung betrieblicher Erweiterungen zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen
- Berücksichtigung bestehender betrieblicher Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen
- abschließende Steuerung der baulichen Entwicklung in diesem Gebiet durch verbindliche Vorgaben (qualifizierter Bebauungsplan)
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg billigt den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 24.10.2017.
2. Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

*Alternativ bei Änderungen:*

1. *Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg billigt den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 24.10.2017 mit folgenden Änderungen:*

...  
...

2. *Dieser so geänderte Entwurf erhält das Fassungsdatum 10.11.2017.*

*Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.*

**Anlage**

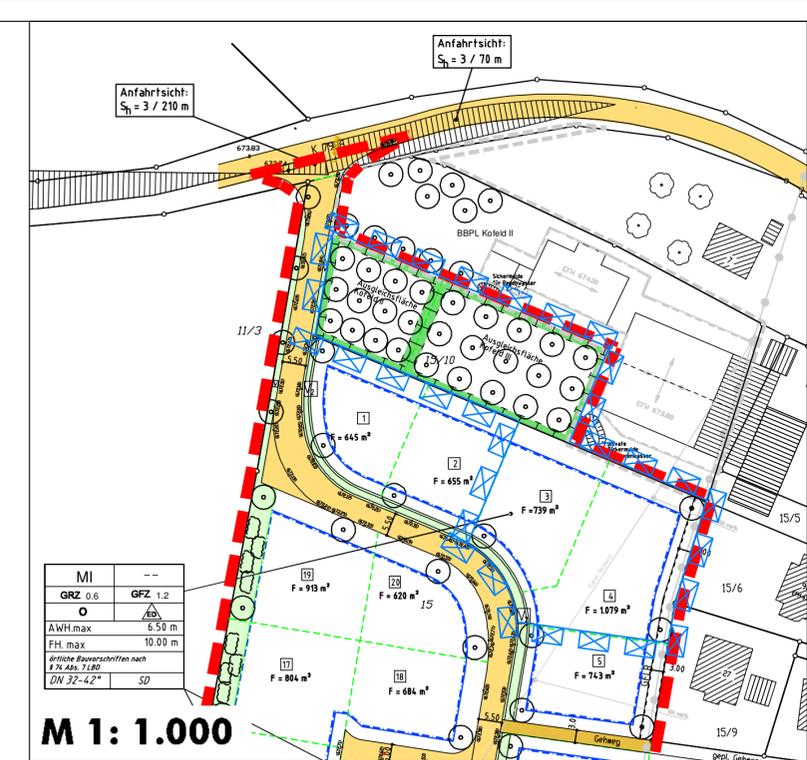
Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Kofeld II“ und 2. Änderung des Bebauungsplans „Kofeld III“ in der Fassung vom 24.10.2017

- Textteil
- Zeichnerischer Teil (Plan)



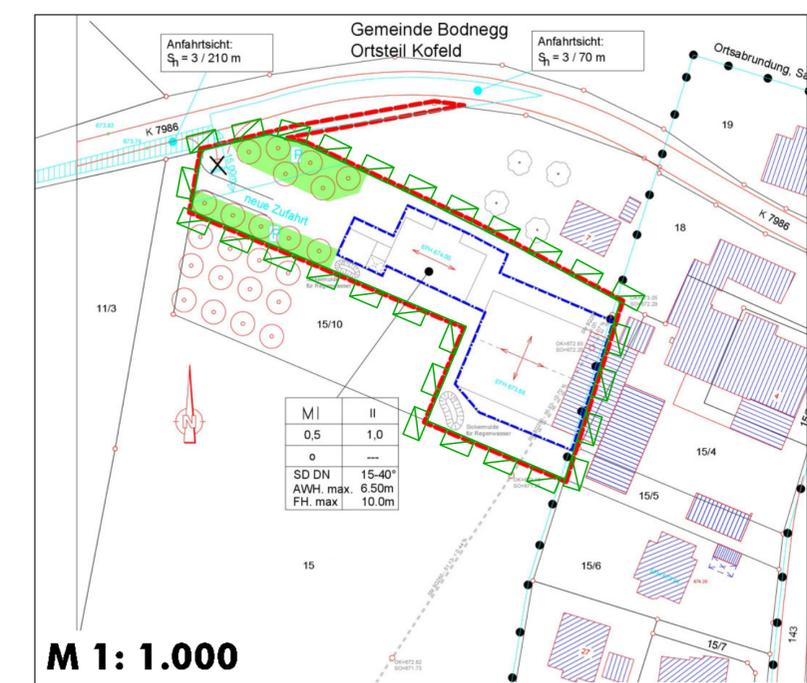
M 1: 500

1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III"



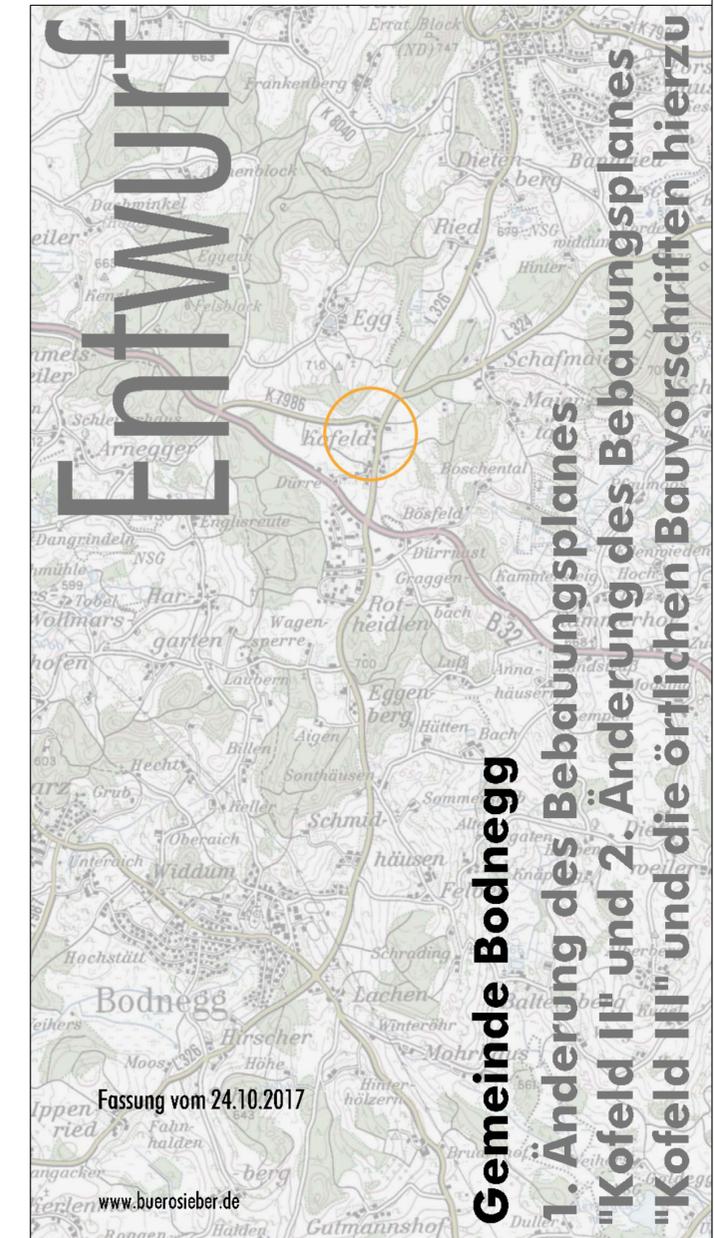
M 1: 1.000

1. Änderung Bebauungsplan "Kofeld III" und örtliche Bauvorschriften (Fassung vom 25.08.1999, rechtsverbindlich seit 04.04.2008)



M 1: 1.000

Bebauungsplan "Kofeld II" (Fassung vom 13.02.1998, zuletzt geändert am 12.05.2000)



Entwurf

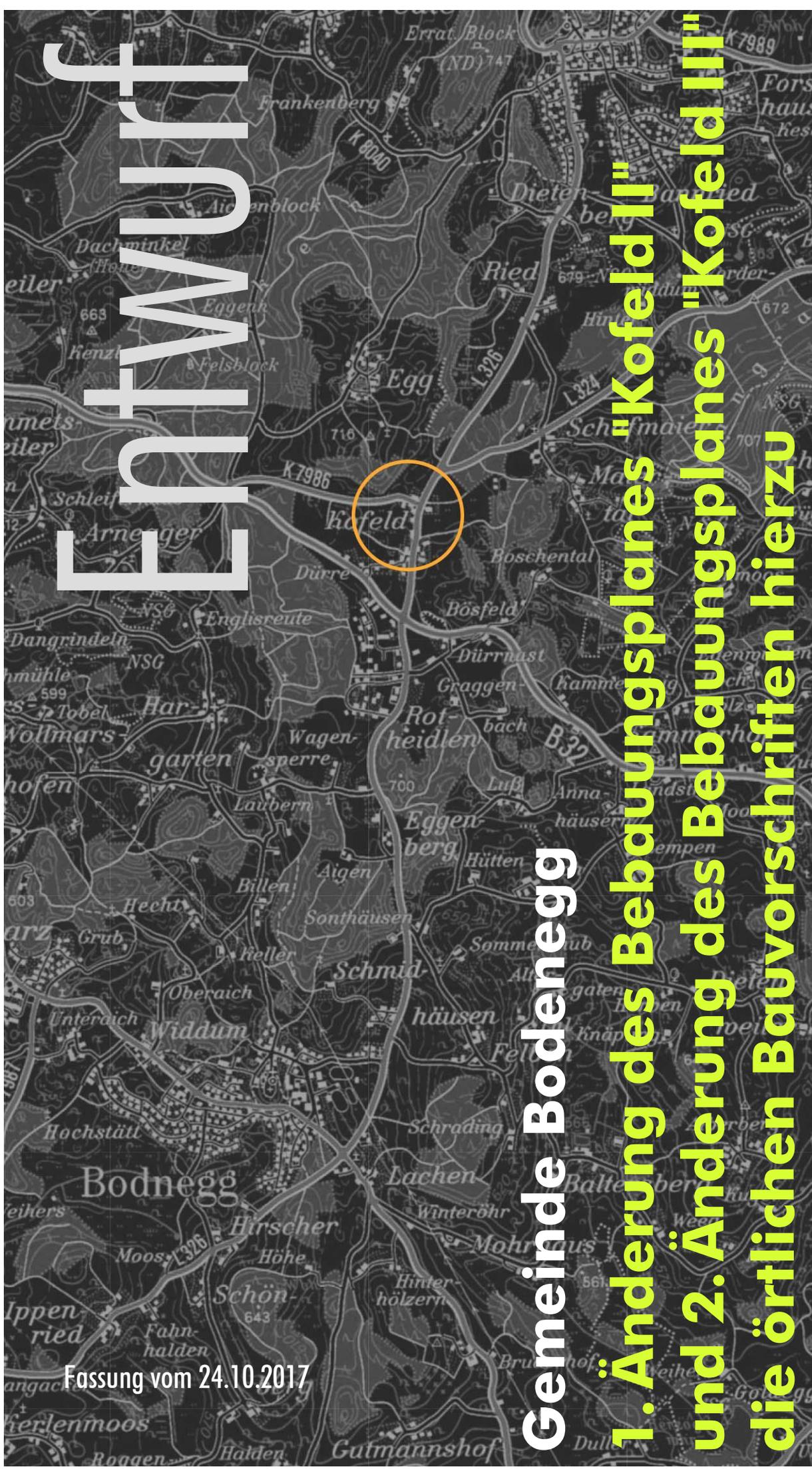
Gemeinde Bodnegg  
1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Fassung vom 24.10.2017

www.buerosieber.de

N

# Entwurf



Fassung vom 24.10.2017

**Gemeinde Bodnegg**

**1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II"  
und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III"  
die örtlichen Bauvorschriften hierzu**

## Inhaltsverzeichnis

---

	Seite	
1	Rechtsgrundlagen für die zusätzlichen und für die zu ändernden Inhalte	3
2	Zusätzliche bzw. gegenüber den zu ändernden Plänen anders lautende planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichenerklärung	4
3	Zuordnung von Ökopunkten zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB	11
4	Zusätzliche bzw. gegenüber den zu ändernden Plänen anders lautende örtliche Bauvorschriften (ÖBV) gemäß § 74 LBO mit Zeichenerklärung	12
5	Hinweise und Zeichenerklärung	15
6	Satzung	20
7	Begründung – Städtebaulicher Teil	22
8	Begründung – Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), Konzept zur Grünordnung	31
9	Begründung – Bauordnungsrechtlicher Teil	36
10	Begründung – Sonstiges	38
11	Begründung – Auszug aus übergeordneten Planungen	39
12	Begründung – Bilddokumentation	40
13	Verfahrensvermerke	41

# 1 **Rechtsgrundlagen für die zusätzlichen und für die zu ändernden Inhalte**

---

- 1.1 **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- 1.2 **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- 1.3 **Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 **Landesbauordnung für Baden-Württemberg** (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99)
- 1.5 **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99)
- 1.6 **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- 1.7 **Naturschutzgesetz Baden-Württemberg** (NatSchG Baden-Württemberg) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585)
- 1.8 **Bundes-Immissionschutzgesetz** (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

## 2

## Zusätzliche bzw. gegenüber den zu ändernden Plänen anders lautende planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichenerklärung

---

### 2.1

GE

#### Gewerbegebiet

Die Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (Tankstellen) sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Die Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) werden nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 8 BauNVO; Nr. 1.3.1. PlanZV; siehe Planzeichnung)

### 2.2

GRZ ....

#### Grundflächenzahl als Höchstmaß

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.5. PlanZV; siehe Planzeichnung)

### 2.3

WH .... m

#### Mittlere traufseitige Wandhöhe als Höchstmaß

Bestimmung der WH: Mittelwert (arithmetischer) aus minimalem (bergseitigem) und maximalem (talseitigem) Abstand zwischen Oberkante des natürlichen Geländes und:

- bei (Haupt-)Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen mit einem Terrassengeschoß: der Oberkante der Attika des zweithöchsten Geschoßes; von außen sichtbare Mauern als Terrassenbrüstung zählen dabei mit; Hauptgebäude mit Terrassengeschoß sind solche, bei denen die Geschoßfläche des obersten Geschoßes um mind. 33 % kleiner als jedes der darunter liegenden freien, d.h. rundum sichtbaren Geschoße ist; nichtüberdachte Terrassen und Balkone sowie Dachüberstände bis 0,20 m des obersten Geschoßes bleiben unberücksichtigt.
- bei (Haupt-)Gebäuden und sonstigen bauliche Anlagen mit Satteldach bzw. Walmdach (sofern es sich nicht um Hauptgebäude mit Terrassengeschoß handelt): dem Schnittpunkt der Außenwand (außen) mit der Dachhaut (außen)

- bei (Haupt-)Gebäuden und sonstigen bauliche Anlagen mit Pultdach (sofern es sich nicht um Hauptgebäude mit Terrassengeschoß handelt): am Schnittpunkt der Außenwand (außen) mit der Dachhaut (außen) an der Seite der Dachtraufe (niedrigere Seite der beiden horizontal verlaufenden Dachabschluss-Seiten); Hauptgebäude weisen dann ein Pultdach auf, wenn mindestens 75 % ihrer Dach-Ebenen parallel sind.
- bei (Haupt-)Gebäuden und sonstigen bauliche Anlagen mit Flachdach (sofern es sich nicht um Hauptgebäude mit Terrassengeschoß handelt): der Oberkante der höchsten Attika; von außen sichtbare Mauern als Terrassenbrüstung zählen dabei mit.

Die Werte für den bergseitigen und talseitigen Abstand sind jeweils in der Mitte (zwischen den Giebelseiten) von sich gegenüber liegenden Traufseiten des Hauptgebäudes zu messen.

Sofern zulässige Widerkehre, Zwerchgiebel oder Dachaufbauten im Bereich des Schnittpunktes der Außenwand mit der Dachhaut liegen, ist die Verbindungslinie zwischen den nächst gelegenen entsprechenden Schnittpunkten außerhalb solcher Bauteile maßgeblich.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.8. PlanZV; siehe Planzeichnung)

## 2.4 FH .... m

### **Firsthöhe** als Höchstwert

Bestimmung der FH: Abstand zwischen Oberkante des natürlichen Geländes und:

- bei (Haupt-)Gebäuden und sonstigen bauliche Anlagen mit einem Terrassengeschoß: der höchsten Stelle des Gebäudes mit folgender Maßgabe: der festgesetzte Wert muss um 0,75 m unterschritten werden; Hauptgebäude mit Terrassengeschoß sind solche, bei denen die Geschoßfläche des obersten Geschoßes um mind. 33 % kleiner als jedes der darunter liegenden freien, d.h. rundum sichtbaren Geschoße ist; nichtüberdachte Terrassen und Balkone sowie Dachüberstände bis 0,20 m des obersten Geschoßes des obersten Geschoßes bleiben unberücksichtigt.
- bei Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen mit Satteldach bzw. Walmdach (sofern es sich nicht um Hauptgebäude mit Terrassengeschoß handelt): der Oberkante des Dachfirstes in der

Mitte des höchsten Firstes des Gebäudes senkrecht nach unten gemessen.

- bei Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen mit Pultdach (sofern es sich nicht um Hauptgebäude mit Terrassengeschoß handelt): der höchsten Stelle der Dachkonstruktion (einschließlich Dachüberstand) mit folgender Maßgabe: der festgesetzte Wert muss um 1,25 m unterschritten werden; Gebäude weisen dann ein Pultdach auf, wenn mindestens 75 % ihrer Dach-Ebenen parallel sind.
- bei Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen mit Flachdach (sofern es sich nicht um Hauptgebäude mit Terrassengeschoß handelt) wird die Höhe des Gebäudes ausschließlich durch die festgesetzte Wandhöhe begrenzt, die festgesetzte Firsthöhe ist daher nicht relevant.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.8. PlanZV; siehe Planzeichnung)

## 2.5 Höhe von Silos

Die Höhe von Silos innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche beträgt max. 25,00 m über dem natürlichen Gelände. Diese sind auf max. 25 % der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 15/3, 15/4, 15/5 und 15/10 zulässig.

Im Bereich der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 15/21 und 15/34 sind keine Silos zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO)

## 2.6 Höhe von Werbeanlagen

Die Höhe von Werbeanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche darf die dort festgesetzte mittlere traufseitige Wandhöhe nicht überschreiten. Die max. Höhe von Werbeanlagen beträgt 9,00 m über dem natürlichen Gelände.

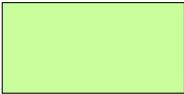
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO)

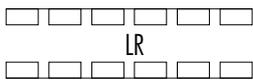
## 2.7



### Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO; Nr. 3.5. PlanZV; siehe Planzeichnung)

- 2.8 **Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen** In dem Baugebiet sind die gemäß § 14 BauNVO zulässigen Nebenanlagen, und nicht überdachte Stellplätze und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12, 14 u. 23 BauNVO)
- 2.9  **Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind;** innerhalb der Flächen sind keine baulichen Anlagen (auch keine Zufahrten von der Kreis-Straße (K 7986)) zulässig.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB; Nr. 15.8. PlanZV; siehe Planzeichnung)
- 2.10  **Verkehrsflächen als Begleitfläche;** für Zufahrten, Straßenbegleitgrün, Randflächen (z.B. Schotter-Rasen, Rasenpflaster etc.);  
In den Bereichen, die für Grundstückszufahrten erforderlich sind, können diese Flächen unterbrochen und befestigt werden.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; siehe Planzeichnung)
- 2.11 **Unterirdische Bauweise von Niederspannungsleitungen** Niederspannungsleitungen sind ausschließlich in unterirdischer Bauweise zulässig.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- 2.12 **Umgang mit Niederschlagswasser und Schmutzwasser in dem Baugebiet** In dem Baugebiet ist unbelastetes Niederschlagswasser, das über die Dachflächen anfällt, auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone (z.B. Muldenversickerung, Flächenversickerung) in den Untergrund zu versickern. Die Versickerung hat über eine mind. 30 cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen. Alternativ zur flächenhaften Versickerung ist eine Rigolenversickerung über die belebte Bodenzone möglich.  
Die Ableitung in das Kanalnetz ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.  
Das anfallende Schmutzwasser muss der gemeindlichen Kanalisation zugeführt werden.  
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 14 u. 20 BauGB)

- 2.13 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Für die Außenbeleuchtung sind nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbare insekten-schonende Lampentypen mit einer max. Lichtpunkthöhe von 4,50 m über der Geländeoberkante zulässig.
- Es sind nur Photovoltaik-Module zu verwenden, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %).
- Die Maßnahmen bzw. Vorschriften sind im gesamten Geltungsbereich durchzuführen bzw. zu beachten.
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 2.14 Bodenbeläge in dem Baugebiet**
- In dem Baugebiet (private Grundstücke) sind für Kfz-Stellplätze ausschließlich wasserdurchlässige Beläge (z.B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Kiesflächen) zulässig.
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 2.15** 
- Leitungsrecht** zu Gunsten der Gemeinde Bodnegg sowie des betreffenden Ver- und Entsorgungsträgers.
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB; Nr. 15.5. PlanZV; siehe Planzeichnung)
- 2.16 Unterirdische Lagerbehälter von Wasser gefährdenden Stoffen**
- Unterirdische Lagerbehälter von Wasser gefährdenden Stoffen sind gegen Auftrieb zu sichern.
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 2.17 Pflanzungen in dem Baugebiet (private Grundstücke)**
- Pflanzungen:
- Für die Pflanzungen in dem Baugebiet sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher aus der unten genannten Pflanzliste zu verwenden.
  - Auf max. 5 % der Grundstücksfläche sind auch Sträucher, die nicht in der u.g. Pflanzliste festgesetzt sind, zulässig (z.B. Ziersträucher, Rosen-Züchtungen).

- Pro 1.000 m<sup>2</sup> (angefangene) Grundstücksfläche ist mindestens 1 Laubbaum (Hochstamm) zu pflanzen. Abgehende Bäume sind durch eine entsprechende Neupflanzung zu ersetzen.
- Im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind Hecken aus Nadelgehölzen unzulässig.
- Unzulässig sind Gehölze, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBl. I, 1985 S. 2551, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 13.12.2007, BGBl. I S. 2930) genannten.

Für das Baugebiet festgesetzte Pflanzliste:

#### **Bäume 1. Wuchsklasse**

Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>

#### **Bäume 2. Wuchsklasse**

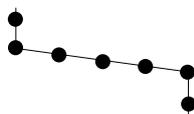
Obsthochstämme	
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>

#### **Sträucher**

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gewöhnlicher Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Echter Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

2.18



**Abgrenzung** ("Nutzungskordel") von unterschiedlichem Maß der Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung reicht über die Abgrenzung ("Nutzungskordel") hinweg.

(§ 9 Abs. 1 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO; Nr. 15.14. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.19



Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu der Gemeinde Bodnegg.

(§ 9 Abs. 7 BauGB; Nr. 15.13. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.20

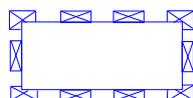


**Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II"**

Die Inhalte des Bebauungsplanes "Kofeld II" (Fassung vom 12.05.2000) sowie alle Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen, die sich auf diesen Bebauungsplan beziehen, werden im Bereich der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" vollständig durch deren Inhalte ersetzt.

(§ 9 Abs. 7 BauGB; siehe Planzeichnung)

2.21



**Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III"**

Die Inhalte des Bebauungsplanes "Kofeld III" und örtliche Bauvorschriften (Fassung vom 25.08.1999, rechtsverbindlich seit 04.04.2008) sowie alle Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen, die sich auf diesen Bebauungsplan beziehen, werden im Bereich der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" und örtliche Bauvorschriften vollständig durch deren Inhalte ersetzt.

(§ 9 Abs. 7 BauGB; siehe Planzeichnung)

### 3

## Zuordnung von Ökopunkten zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

---

### 3.1 Zugeordnete Zahl an Ökopunkten

Durch die vorliegende Planung wird eine planungsrechtlich festgesetzte, bisher nicht umgesetzte Ausgleichsfläche überplant. Der hierdurch verursachte Eingriff in Höhe von 7.800 Ökopunkten wird durch die Zuordnung von bei der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH noch zu erwerbenden Ökopunkten in selbigem Umfang kompensiert.

Hinweise:

Die genaue Anzahl der zuzuordnenden Ökopunkte kann sich im Laufe des weiteren Verfahrens ändern und wird mit dem Satzungsbeschluss festgesetzt. Der Erwerb der Ökopunkte erfolgt rechtzeitig vor Satzungsbeschluss nach Herstellung des Einvernehmens mit den zuständigen Fachbehörden. Der Nachweis über die Umbuchung/Zuordnung der o.g. Ökopunkte wird der Unteren Naturschutzbehörde noch vor Satzungsbeschluss vorgelegt.



Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** der örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" der Gemeinde Bodnegg.

Die Inhalte der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Kofeld II" (Fassung vom 12.05.2000) sowie alle Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen, die sich auf diesen Bebauungsplan beziehen, werden im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" vollständig durch die örtlichen Bauvorschriften der 1. Änderung des Bebauungsplanes ersetzt.

Die Inhalte der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Kofeld III" und örtliche Bauvorschriften (Fassung vom 25.08.1999, rechtsverbindlich seit 04.04.2008) sowie alle Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen, die sich auf diesen Bebauungsplan beziehen, werden im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" und örtliche Bauvorschriften vollständig durch die örtlichen Bauvorschriften der 2. Änderung des Bebauungsplanes ersetzt.

(§ 9 Abs. 7 BauGB, Nr. 15.13. PlanZV; siehe Planzeichnung)

Alle vorgeschriebenen Dachformen gelten nur für Dächer von Hauptgebäuden. Für untergeordnete Bauteile dieser Dächer (z.B. Gaupen, Zwerchgiebel) sind andere Dachformen zulässig.

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

**Dachform** alternativ Satteldach, Pultdach, Walmdach (letzteres auch als Zeltdach oder so genanntes Krüppelwalmdach zulässig), Flachdach;

Für die Dachform Pultdach gilt folgende Definition: Mindestens 75 % aller Dach-Ebenen des jeweiligen Hauptgebäudes müssen zueinander parallel sein. Die Fläche einer Dach-Ebene wird in der senkrechten Projektion auf die Fläche gemessen.

Als Flachdächer gelten Dächer bis zu einer Dachneigung von max. 3°. Nur bei der Errichtung eines Flachdaches ist ein weiteres Geschoss als Terrassengeschoss zulässig. Hauptgebäude mit einem Terrassengeschoss sind solche, bei denen die Geschossfläche des obersten Geschosses um mind. 33 % kleiner als jedes der darunter liegenden freien, d.h. rundum sichtbaren Geschosse ist; nichtüberdachte Terrassen und Balkone sowie Dachüberstände bis 0,20 m des obersten Geschosses bleiben unberücksichtigt. Für die Dächer der Terrassengeschosse gelten die Dachformen entsprechend dieser Vorschrift.

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO; siehe Typenschablonen)

#### 4.4 Materialien

Als Dachdeckung für geneigte Dächer von

- Hauptgebäuden
- Garagen sowie
- sonstigen Nebengebäuden mit mehr als 200 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt

ab einer Dachneigung von 18° sind ausschließlich Dachplatten (kleinteilige Schuppendeckung wie z.B. Dachziegel, Dachpfannen, Betondachsteine etc.) zulässig.

Dächer mit einer Dachneigung unter 18° sind entweder vollständig zu begrünen oder mit Dachplatten (kleinteilige Schuppendeckung wie z.B. Dachziegel, Dachpfannen, Betondachsteine etc.) einzudecken.

Für Dachflächen, die der Gewinnung von Sonnenenergie dienen, sind darüber hinaus Materialien zulässig, die für diese Anlagen (Sonnenkollektoren, Fotovoltaik-Anlagen) üblich bzw. erforderlich sind.

Für untergeordnete Bauteile (Verbindungs-Teile, Abdichtungs-Elemente etc.) sind darüber hinaus andere Materialien zulässig.

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### 4.5 Farben

Als Farbe für Dächer sind nur rote bis rotbraune sowie betongraue bis anthrazitgraue Töne zulässig, dies gilt nicht für begrünte Dächer.

Für Dachflächen, die der Gewinnung von Sonnenenergie dienen, sind die Farben zulässig, die für entsprechende Anlagen (Sonnenkollektoren, Fotovoltaik-Anlagen) üblich bzw. erforderlich sind.

Für untergeordnete Bauteile (Verbindungs-Teile, Abdichtungs-Elemente etc.) sind darüber hinaus andere Farben zulässig.

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### **4.6 Werbeanlagen in dem Baugebiet**

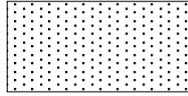
Freistehende Werbeanlagen in dem Baugebiet dürfen in keiner Ansicht (senkrechte Projektion) eine Fläche von 25 m<sup>2</sup> (pro einzelne Anlage) überschreiten.

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nur unterhalb der Traufe angebracht werden und in keiner Ansicht (senkrechte Projektion) 10 % der jeweiligen Wandfläche überschreiten. Die Summe der Flächen aller Werbeanlagen darf pro Wand höchstens 50 m<sup>2</sup> betragen.

Die Beleuchtung der Anlagen muss kontinuierlich erfolgen (kein Blinken etc.).

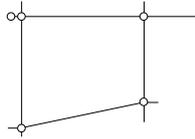
(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

5.1



**Bestehendes Gebäude** zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)

5.2



**Bestehende Grundstücksgrenzen** zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)

5.3

15/10

**Bestehende Flurstücksnummer** (beispielhaft aus der Planzeichnung)

5.4

#### Natur- und Artenschutz

Die Außenbeleuchtung sollte in den Nachtstunden soweit als aus Gründen der Arbeitssicherheit möglich abgeschaltet oder bedarfsweise über Bewegungsmelder gesteuert werden.

Zäune sollten zum Gelände hin einen Abstand von mind. 0,15 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen.

Die Errichtung von Regenwasser-Auffangbecken (Zisternen) sowie eines Komposts wird empfohlen.

Bei der Pflanzung von Bäumen ist das Nachbarrechtsgesetz zu berücksichtigen.

5.5

#### Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser

Die unter "Umgang mit Niederschlagswasser und Schmutzwasser in dem Baugebiet" genannten üblichen Vorgaben zur Bemessung, Planung und (konstruktiver) Ausführung von Sickeranlagen sind u.a. dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (4/2005) und dem Leitfaden "Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung" des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

Bemessung und konstruktive Ausführung der Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sind regelmäßig im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen (Darstellung im Baugesuch). Dabei sollten u.a. folgende Maßgaben Beachtung finden:

- Mindestgröße 15 % der anzuschließenden versiegelten Fläche
- Tiefe mind. 0,30 m, max. 0,50 m

- Überlastungshäufigkeit max. 0,2 (d.h. im Durchschnitt max. 1 mal in 5 Jahren)
- Ausbildung als Einzelmulde oder vernetzte Mulden
- Lage und Gebäudeabstand nach den Vorgaben des ATV-DVWK-A 138, Ziff. 3.2.2
- Zufluss zur Versickerungsanlage für Niederschlagswasser möglichst oberflächlich über bewachsenen Oberboden, Rinnen aus verfugten Pflastersteinen, o.ä.
- Bei unzureichend versickerungsfähigem Untergrund sind so genannte Mulden-Rigolen-Elemente nach ATV-DVWK-A 138, Ziff. 3.3.3 sinnvoll.
- Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Versickerungsanlage für Niederschlagswasser.
- Notüberläufe der privaten Sickeranlagen müssen an das öffentliche Notüberlaufsystem angeschlossen werden (technische Informationen sind über die kommunale Bauverwaltung erhältlich).

Während der Bauzeit sollten die für die Versickerung vorgesehenen Flächen wie folgt vor Verdichtung geschützt werden:

- keine Lagerung von Baumaterialien und Bodenaushub
- kein Befahren
- keine Nutzung als Waschplatz jeglicher Art

Zur fachgerechten Planung und Bauüberwachung der Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser ist das Hinzuziehen eines Fach-Ingenieurs sinnvoll.

Das Versickern von Niederschlagswasser stellt eine Gewässernutzung dar, die grundsätzlich einer rechtlichen Erlaubnis durch das zuständige Landratsamt bedarf. Inwiefern im Einzelfall eine erlaubnisfreie Versickerung durchgeführt werden kann (Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser) sollte von der Bauherrschaft bei dem zuständigen Landratsamt in Erfahrung gebracht werden.

In privaten Grundstücken darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser versickert werden. Zur Vermeidung einer Verunreinigung

des Niederschlagswassers sollte auf Tätigkeiten wie z.B. Autowäsche, andere Reinigungsarbeiten, Be- und Entladungsarbeiten gefährlicher Stoffe etc. verzichtet werden.

Auch für die nicht großflächigen baukonstruktiven Elemente sollte auf die Verwendung von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei verzichtet werden. Als Alternativen für Rinnen und Fallrohre stehen Chrom-Nickel-Stähle (Edelstahl), Aluminium, Kunststoffe oder entsprechende Beschichtungen zur Verfügung.

## 5.6 Bodenschutz

Um den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sicherzustellen wird empfohlen, ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen und die Bauausführung bodenkundlich begleiten zu lassen. Das Bodenmanagementkonzept sollte folgende Punkte umfassen: Feststellung der physikalischen Eigenschaften des auszuhebenden Bodens; Erdmassenberechnungen (getrennt nach A-, B-, C-Horizont); Mengenangaben bezügl. künftiger Verwendung des Bodens; direkte Verwendung (im Baugebiet, außerhalb des Baugebietes); Trennung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden bei Ausbau und Lagerung; Zwischenlagerung (Anlage von Mieten nach der DIN 19731); Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen; Ausweisung von Lagerflächen sowie Ausweisung von Tabuflächen (keine bauseitige Beanspruchung). Informationen zum Bodenschutz bei Baumaßnahmen enthält der Flyer "Bodenschutz beim Bauen", der als pdf auf der Homepage des Landratsamtes Ravensburg verfügbar ist.

Die DIN 19731 ("Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial") und DIN 18915 ("Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten") sind bei der Bauausführung einzuhalten.

## 5.7 Brandschutz

Für die Zufahrten gilt die "Verwaltungsvorschrift über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken" in der jeweils aktuellen Fassung (VwV Feuerwehrflächen).

Für die Ermittlung der Löschwasserversorgung gilt das Regelwerk der DVGW Arbeitsblatt W 405.

Als Hydranten sollten Überflurhydranten DN 100 vorgesehen werden. Die Abstände der Hydranten zueinander sollten 100-200 m nicht überschreiten.

Gewerbebetriebe, die auf Grund der Brandlasten die Löschwasserversorgung aus der öffentlichen Wasserversorgung überschreiten, sollten für den Objektschutz selbstständig genügend Löschwasser (z.B. Zisterne) vorhalten.

## 5.8 Ergänzende Hinweise

Auf Grund der Beschaffenheit des Baugrundes der näheren Umgebung kann von einer Bebaubarkeit im überplanten Bereich ausgegangen werden. Den Bauherren wird darüber hinaus empfohlen, im Rahmen der Bauvorbereitungen eigene Erhebungen durchzuführen (z.B. Schürfgruben, Bohrungen).

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen (gem. § 20 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)). Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.ä.), ist das zuständige Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Auf die Lage der erforderlichen Hauskontrollschächte ist unabhängig von der festgesetzten Baugrenze bzw. den ggf. festgesetzten Flächen für Garagen, Nebenanlagen oder Stellplätze zu achten. Die Schächte sind von Bebauung bzw. Versiegelung jeglicher Art freizuhalten.

Auf Grund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit der Einwirkung von vorübergehenden belästigenden Geruchs-Immissionen (z.B. durch Aufbringen von Flüssigdüngung, Pflanzenschutzmitteln etc.) sowie Lärm-Immissionen (z.B. Traktorengeräusche, Kuhglocken etc.) zu rechnen.

## 5.9 Plangenaugigkeit

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist (hohe Genauigkeit), können sich im Rahmen der Ausführungs-Planung und/oder der späteren Einmessung Abweichungen ergeben (z.B. unterschiedliche Ausformung der Verkehrsflächen,

unterschiedliche Grundstücksgrößen etc.). Weder die Gemeinde Bodnegg noch die Planungsbüros übernehmen hierfür die Gewähr.

#### **5.10 Lesbarkeit der Planzeichnung**

Zur Lesbarkeit der Planzeichnung werden übereinander liegende Linien nebeneinander dargestellt (z.B. Baugrenzen und Flächen ohne bauliche Anlagen).

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), hat der der Gemeinde Bodnegg die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in öffentlicher Sitzung am ..... beschlossen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus deren zeichnerischem Teil vom 24.10.2017.

### **§ 2 Zuordnung von Ökopunkten zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle**

Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden insgesamt 7.800 Ökopunkte zugeordnet, welche vom Bauherren bei der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH erworben werden.

### **§ 3 Bestandteile der Satzung**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu bestehen aus der Planzeichnung und dem Textteil vom 24.10.2017. Der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu wird die jeweilige Begründung vom 24.10.2017 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

Die bisherigen Inhalte des Bebauungsplanes "Kofeld II" (Fassung vom 13.02.1998, geändert am 12.05.2000) und der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" (Fassung vom 25.08.1999, rechtsverbindlich seit 04.04.2008) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu werden durch die nunmehr festgesetzten Inhalte in diesem Bereich vollständig ersetzt.

#### §4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen bis zu 100.000,- € (Einhunderttausend Euro) belegt werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften

- zu den Dachformen
- zu den Materialien
- zu den Farben
- zu den Werbeanlagen in dem Baugebiet

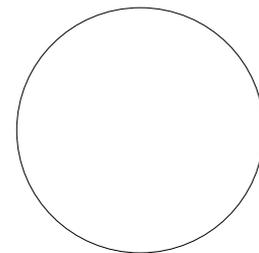
nicht einhält oder über- bzw. unterschreitet.

#### §5 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" der Gemeinde Bodnegg und die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Bodnegg, den .....

.....  
(Bürgermeister Frick)



(Dienstsiegel)

## **7.1 Allgemeine Angaben**

### **7.1.1 Zusammenfassung**

- 7.1.1.1 Die Gemeinde Bodnegg plant in dem Gemeindeteil "Kofeld", südlich der Kreis-Straße K 7986 die bestehenden, verbindlichen Bebauungspläne "Kofeld II" und "Kofeld III" zu ändern, um die Erweiterungsabsichten des in diesem Bereich bestehenden Betriebes planungsrechtlich zu ermöglichen.
- 7.1.1.2 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungspläne "Kofeld II" und "Kofeld III" im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- 7.1.1.3 Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffs-Regelung ist nicht erforderlich. Eingriffe, die auf Grund der Bebauungspläne "Kofeld II" und "Kofeld III" zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

### **7.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches**

- 7.1.2.1 Der zu überplanende Bereich befindet sich im Norden des Gemeindegebietes, im nordwestlichen Bereich von "Kofeld". Im Osten des Gebietes grenzt die Landes-Straße L 326 an. Im Norden verläuft das Plangebiet, in Teilen, an der Kreis-Straße K 7986. In westlich und südlicher Richtung wird das Plangebiet die Straße "Hausäcker" und bestehende Bebauung begrenzt.
- 7.1.2.2 Der Geltungsbereich setzt sich aus dem eigentlichen Plangebiet sowie den Änderungsgeltungsbereichen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne "Kofeld II" und "Kofeld III" zusammen. Da der nördliche Teil der Erweiterungsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kofeld II" und der südliche Teil der Erweiterungsfläche im Bebauungsplan "Kofeld III" liegt, müssen beide Bebauungspläne geändert werden.
- 7.1.2.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Grundstücke mit der Flr.-Nr.: 15/3, 15/4, 15/5, 15/10, 15/21 und 15/34.

## **7.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange**

### **7.2.1 Bestands-Daten und allgemeine Grundstücks-Morphologie**

- 7.2.1.1 Die landschaftlichen Bezüge werden von den gehölz- bzw. wladreichen grünlandgeprägten Kulturlandschaften der Westallgäuer Hügel-Landschaft geprägt.

- 7.2.1.2 Innerhalb des überplanten Bereiches befindet sich, im Osten, ein bestehendes Gebäude. Im restlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Ackerflächen. Darüber hinaus sind keine naturräumlichen Einzelelemente vorhanden.
- 7.2.1.3 Die Topografie innerhalb des überplanten Bereiches weist in den überwiegenden Teilen des Geländes eine nahezu ebene Fläche auf. Die Anschlüsse an die bereits bebauten Grundstücke im Osten sind unproblematisch.

## **7.2.2 Erfordernis der Planung**

- 7.2.2.1 Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Ausweisung von gewerblichen zur Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für ansässige Betriebe aus dem östlich angrenzenden, bestehenden Gewerbegebiet. Mit der Ausweisung des Gewerbegebietes sollen daher zeitnah gewerbliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten und der betriebswirtschaftliche Erfolg der ortsansässigen Unternehmen sowie ein ausgewogenes Angebot an Arbeitsplätzen sichergestellt werden. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung waren in der Gemeindeverwaltung zahlreiche konkrete Anfragen zu Gewerbegrundstücken registriert. Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist es der Gemeinde nicht möglich dieser Nachfrage gerecht zu werden. In der Gemeinde gibt es nicht ausreichend Baulücken, Gebäudeerstände oder sonstige Nachverdichtungspotenziale, die die kurz- bis mittelfristige Nachfrage nach Gewerbegrundstücken decken könnten. Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

## **7.2.3 Übergeordnete Planungen, andere rechtliche Vorgaben**

- 7.2.3.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg maßgeblich:
- 3.1.6 Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. [...]
  - 3.1.9 Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

- 5.1.1 Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
  - 5.3.2 Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.
  - Karte zu 2.1.1 "Raum-kategorien" Darstellung als ländlicher Raum im engeren Sinne.
- 7.2.3.2 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben nach der Verbindlichkeitserklärung vom 04.04.1996 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben maßgeblich:
- 2.3.2/Karte "Siedlung" Ausweisung der Gemeinde Bodnegg als Gemeinde im ländlichen Bereich mit angemessener Siedlungsentwicklung. Durch die Eigenentwicklung und mögliche Wanderungsgewinne soll die Tragfähigkeit für die kommunale Infrastruktur gesichert werden.
- 7.2.3.3 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002) sowie des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben.
- 7.2.3.4 Regionale Grünzüge und Vorbehaltsgebiete sind von dem überplanten Bereich nicht betroffen.
- 7.2.3.5 Der schutzbedürftige Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorrangbereich) Nr. 4.36.072 "Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt" ist von dem überplanten Bereich noch nicht betroffen. Die Darstellung dieses Vorrangbereiches verläuft knapp außerhalb der Planung.
- 7.2.3.6 Die Gemeinde Bodnegg verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als gemischte Bauflächen (M) dargestellt. Im Bebauungsplan sind die überplanten Flächen als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebiets-Einstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht erfüllt. Daher ist eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes erforderlich.
- 7.2.3.7 Die Vorgaben des in den Flächennutzungsplan integrierten Landschaftsplanes werden durch den Bebauungsplan in vollem Umfang umgesetzt.

7.2.3.8 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG).

7.2.3.9 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

## **7.2.4 Entwicklung, allgemeine Zielsetzung und Systematik der Planung**

7.2.4.1 Es wurden keine weiteren Standorte in der Gemeinde Bodnegg geprüft, da es sich um Erweiterungsflächen des bestehenden Betriebes handelt.

7.2.4.2 Im Rahmen eines Behördenunterrichtungs-Termines gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Besonderen auf die die Belange des Naturschutzes, des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes hingewiesen.

7.2.4.3 Allgemeine Zielsetzung der Planung ist es, die rechtsverbindlichen Bebauungspläne "Kofeld II" und "Kofeld III" zu ändern, um die Erweiterungsabsicht des bestehenden Betriebes planungsrechtlich zu ermöglichen.

7.2.4.4 Für das Plangebiet soll erreicht werden, dass es zu der vorhandenen Bebauungs-Struktur hinzutritt, ohne als Fremdkörper zu erscheinen. Ziel der Planung ist es darüber hinaus, bei möglichst effektiver Ausnutzung der Flächen, die Voraussetzung für moderne und funktionelle Arbeits- und Produktionsstätten zu schaffen ohne dadurch die landschaftlich und städtebaulich hochwertige Situation wesentlich zu beeinträchtigen.

7.2.4.5 Vom Plangebiet wirken Gewerbelärm-Immissionen auf angrenzende, schützenswerte Nutzungen ein. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens ist durch eine schalltechnische Untersuchung nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an allen Einwirkorten eingehalten werden.

7.2.4.6 Für die Umsetzung der Planung soll erreicht werden, dass unterschiedliche Bauformen, die für die jeweiligen Gewerbebetriebe erforderlich sind, verwirklicht werden können. Auf diese Weise soll ein flexibles und bedarfsgerechtes Planungs-Instrument geschaffen werden.

7.2.4.7 Die Systematik des Bebauungsplanes entspricht in Verbindung mit den geänderten, rechtsverbindlichen Bebauungsplänen den Anforderungen des § 30 Abs. 1 BauGB ("qualifizierter Bebauungsplan"). Dadurch regelt der Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben in dem überplanten Bereich abschließend. Der Bauherrschaft stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Vereinfachungen im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens (entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften) zur Verfügung (zur Zeit der Planaufstellung Kennnissgabeverfahren gem. § 51 LBO).

7.2.4.8 Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im so genannten beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Dies ist aus folgenden Gründen möglich:

- es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.
- die zulässige Grundfläche liegt bei ca. 6.300 m<sup>2</sup> und folglich unter 20.000 m<sup>2</sup>.
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, da sich Bereiche solcher Schutzgüter nicht in räumlicher Nähe des überplanten Bereiches befinden.

Somit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB eingehalten.

7.2.4.9 Der redaktionelle Aufbau des Bebauungsplanes leitet sich aus der Systematik der Rechtsgrundlagen ab.

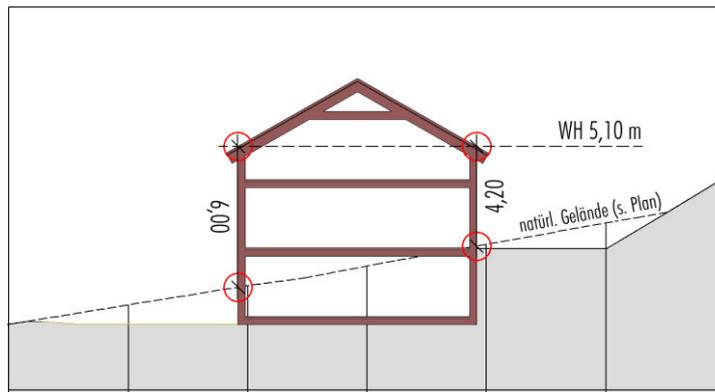
## 7.2.5 Planungsrechtliche Vorschriften

7.2.5.1 Für den Planbereich ist ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

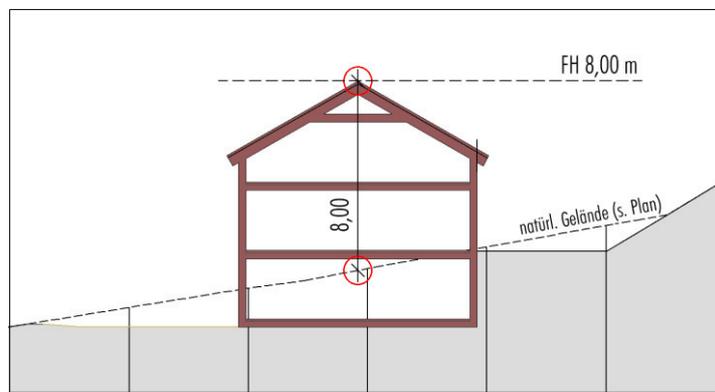
7.2.5.2 Auf der Grundlage des § 1 der BauNVO werden innerhalb des gesamten Gebietes Veränderungen wie folgt vorgenommen:

- Im Gewerbegebiet erfahren öffentliche Tankstellen einen generellen Ausschluss. Auf Grund des optischen Erscheinungsbildes von modernen Tankstellen würde die Unterbringung einer solchen Nutzung innerhalb des als sensibel zu bewertenden Umfeldes zu einer erheblichen Störung führen. Darüber hinaus wäre mit der zu erwartenden hohen Frequentierung außerhalb der üblichen Arbeitszeiten ein nicht zu lösendes Konflikt-Potenzial verbunden. Unbenommen hiervon bleibt die Errichtung von Betriebs-Tankstellen. Der gesamte Bereich ist auf Grund seiner Nähe zu den naturräumlichen Elementen für die Unterbringung von öffentlichen Tankstellen nicht geeignet.
- Grundsätzlichen Ausschluss erfahren die in § 8 Abs. 3 Nrn. 2-3 BauNVO angeführten Nutzungen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten. Für den zuerst genannten Anlagentyp muss geltend gemacht werden, dass eine sinnvolle Anbindung der Nutzungen an die gesamtgemeindliche Struktur in keinem Falle gegeben wäre. Für die zuletzt genannte Nutzung (Vergnügungsstätten) wird der generelle Ausschluss mit deren extrem störendem Charakter auf das vollständig ländlich dörfliche Umfeld begründet. Ebenfalls einen generellen Ausschluss erfahren Vergnügungsstätten. Auf Grund des stark ländlich geprägten Umfeldes ist ein Einfügen nicht vorstellbar.

- 7.2.5.3 Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung konzentrieren sich auf das in der Baunutzungsverordnung (§ 16 Abs. 3 u. 4 BauNVO) angegebene Erfordernis zur Erlangung der Eigenschaften eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB ("qualifizierter Bebauungsplan").
- Die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,67 ergibt einen möglichst großen Spielraum bei der Aufteilung der Grundstücke und der Verwirklichung von unterschiedlichen Gebäudetypen bzw. -anordnungen. Der festgesetzte Wert von 0,67 befindet sich im Rahmen der im § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) definierten Obergrenzen für Gewerbegebiete.
  - Auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschoße wird verzichtet. Diese Kenngröße ist für die Vorgabe der Gebäudehöhe wenig aussagefähig, da in der Planung Gebäude mit gewerblicher Nutzung und den damit verbundenen Raumhöhen (Hallen, Verkaufsräume) errichtet werden können.
  - Die gleichzeitige Festsetzung von First- und Wandhöhen über natürlichem Gelände schafft einen verbindlichen Rahmen zur Umsetzung eines breiten Spektrums an Gebäudeprofilen. Die gewählte Systematik schließt Fehlentwicklungen aus. Sie ist auch für den Außenstehenden (z.B. Anlieger) nachvollziehbar und damit kontrollierbar. Gebäude mit einer tiefen Grundrissgestaltung und relativ steiler Dachneigung werden durch die festgesetzte Firsthöhe in ihrer Gesamthöhe fixiert. Schmale Gebäude mit relativ flacher Dachneigung werden durch die festgesetzte Wandhöhe auf ein geeignetes Erscheinungsbild begrenzt. Die erzielbaren Rauminhalte der Gebäude werden auf ein städtebaulich vertretbares Maß beschränkt. Durch die Festsetzung, dass, sofern zulässige Dachaufbauten oder Dacheinschnitte im Bereich des Schnittpunktes der Außenwand mit der Dachhaut liegen, für die Berechnung der maximalen Wandhöhe die Verbindungslinie zwischen den nächst gelegenen entsprechenden Schnittpunkten außerhalb solcher Bauteile maßgeblich ist, wird eindeutig geregelt, dass die Höhe von Dachaufbauten oder Dacheinschnitten nicht als maßgebliche Wandhöhe herangezogen wird. Im nördlichen Bereich sind die Wand- und Firsthöhen auf den Bestand orientiert. Im südlichen Bereich sind diese entsprechend der Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in diesem Bereich festgesetzt.



Beispiel zur Ermittlung der Wandhöhe über dem natürlichen Gelände. Es gilt das natürliche Gelände wie es in der Planzeichnung eingezeichnet ist. Die Angaben zur Wandhöhe sind beispielhaft.



Beispiel zur Ermittlung der Firsthöhe über dem natürlichen Gelände. Es gilt das natürliche Gelände wie es in der Planzeichnung eingezeichnet ist. Die Angaben zur Firsthöhe sind beispielhaft.

- 7.2.5.4 Werbeanlagen und Silos werden in ihrer Höhe auf ein für diesen Bereich verträgliches Maß beschränkt. Dies geschieht, um Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden.
- 7.2.5.5 Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind so festgesetzt, dass sie über die mögliche Größe der Gebäude auf Grund der Nutzungsziffern (Grundflächenzahl) hinausgehen. Dadurch entsteht für die Bauherrschaft zusätzliche Gestaltungsfreiheit für die Anordnung der Gebäude im Grundstück. Durch die überbaubaren Grundstücksflächen wird der Abstand zu den o.g. qualifizierten Straßen verbindlich geregelt, so dass mögliche Gefahrenpotenziale ausgeschlossen bleiben. Durch die Bauherrschaft ist darauf zu achten, dass im Rahmen der erstmaligen Erschließungsmaßnahmen der Baugrundstücke Hauskontrollschächte angelegt werden. Diese sind von Bebauung bzw. Versiegelung jeglicher Art freizuhalten und damit ein uneingeschränkter Zugang zu gewährleisten. Da die Lage der Kontrollschächte zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes zumeist nicht abschließend bekannt ist, wird darauf hingewiesen, dass deren Freihaltung und der uneinge-

schränkte Zugang auch dann zu gewährleisten sind, wenn sich diese innerhalb festgesetzter Baugrenzen bzw. festgesetzter Umgrenzung von Flächen für Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen etc. befinden.

7.2.5.6 Der Ausschluss von oberirdischen Niederspannungs-Freileitungen erfolgt aus städtebaulichen Gründen. Neben den Anforderungen für die einzelnen Baugrundstücke und Gebäude werden dadurch für die Erschließungs-Träger Vorgaben zur Ausführung von (in der Regel neu zu errichtenden) Anlagen getroffen, die dazu führen, dass das landschaftliche Umfeld geschützt wird.

7.2.5.7 Auf die Festsetzung von maximalen Erdgeschoß-Fußbodenhöhen wird verzichtet. Dadurch entsteht ausreichend Flexibilität zur Einstellung der Gebäude im Gelände. Zusätzlich ist damit der Anreiz verbunden, zur Optimierung des innergebäudlichen Profils eine moderate Höhenlage des Erdgeschoß-Fußbodens zu wählen. Durch die o.g. Fixierung auf Wand- und Firsthöhen bleiben Fehlentwicklungen ausgeschlossen.

## **7.2.6 Infrastruktur**

7.2.6.1 Eine Trafostation ist nicht erforderlich.

7.2.6.2 Eine Wertstoff-Insel innerhalb des überplanten Bereiches ist nicht erforderlich. Für den Orts-Teil sind bereits ausreichend Wertstoff-Inseln an geeigneten Stellen vorhanden.

## **7.2.7 Verkehrsanbindung und Verkehrsflächen**

7.2.7.1 Das auszuweisende Baugebiet ist die Straße "Hausäcker", die Kreis-Straße K7986 mit späterer Einmündung in die Landes-Straße L326 ausreichend an das Verkehrsnetz angebunden. Über die Landes-Straße L326 besteht eine Anbindung an die Bundes-Straße B32 in Richtung Ravensburg und die Autobahn A96. Dadurch sind weitere Anbindungen gegeben.

7.2.7.2 Die Anbindung an den öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) ist durch die Bushaltestelle im Bereich Kofeld mit den Linien 101 und 102 des Schuler GmbH Omnibusverkehrs des Bodensee-Oberschwaben Verkehrsbundes u.a. in Richtung Ravensburg gegeben.

## **7.2.8 Wasserwirtschaft**

7.2.8.1 Die Gemeinde verfügt über ein Trenn-System zur Entsorgung der Abwässer. Für das Gebiet erfolgt ein Anschluss an die gemeindliche Trinkwasserversorgung. Bei Erweiterung des Gewerbegebietes fallen Abwässer in Form von Schmutzwasser (gewerbliche Abwässer sowie belastetes Niederschlagswasser) und unbelastete Niederschlagswasser (von den Dächern) an.

7.2.8.2 Das anfallende Schmutzwasser wird der gemeindlichen Kläranlage zugeführt. Die Anlage ist ausreichend dimensioniert.

7.2.8.3 Das Baugebiet wird an die gemeindlichen Frischwasserleitungen angeschlossen. Dadurch ist eine einwandfreie Trinkwasserversorgung gewährleistet.

7.2.8.4 Auf Grund der Aufschlüsse und Erfahrungen aus der unmittelbaren Umgebung des überplanten Bereiches im Rahmen von Bauvorhaben aus der jüngeren Zeit kann davon ausgegangen werden, dass keine ungewöhnlichen Grundwasserhältnisse vorliegen.

## **7.2.9 Geologie**

7.2.9.1 Die Flächen sind aus geologischer Sicht für eine Bebauung geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.

7.2.9.2 Durch die Art der Festsetzung der Gebäudehöhen und der Höhenbezüge in Verbindung mit der zu entwickelnden Erschließungs-Planung wird die Masse des anfallenden Erdaushubes minimiert.

**8.1 Umweltprüfung und Abarbeitung der Eingriffsregelung bei beschleunigtem Verfahren gem. § 13a BauGB****8.1.1 Umweltprüfung**

8.1.1.1 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

**8.1.2 Abarbeitung der Eingriffsregelung**

8.1.2.1 Eingriffe, die auf Grund der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffs-Regelung ist somit grundsätzlich nicht erforderlich. Durch die vorliegende Bebauungsplan-Änderung wird jedoch eine festgesetzte, bisher nicht umgesetzte Ausgleichsfläche überplant. Das hierdurch entstehende Ausgleichs-Defizit ist zu ermitteln und an anderer Stelle nachzuweisen.

**8.2 Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)****8.2.1 Bestandsaufnahme**

8.2.1.1 Das Plangebiet liegt nördlich von Bodnegg, am Rande der Ortschaft "Kofeld". Nördlich des Geltungsbereiches bestehen Bestandsgebäude und die Kreisstraße 7986. Im Nordwesten grenzt der Geltungsbereich direkt an die Straße an. Auch westlich und südlich des Geltungsbereiches kommt die Straße "Hausäcker" sowie Bestandsgebäude vor. Die L 326 (Verbindungsstraße zwischen Rotheidlen und Waldburg) grenzt im Osten am Gebiet an. Bestandsgebäude der Käserei befinden sich im östlichen Geltungsbereich. Im südlichen und westlichen Bereich kommen landwirtschaftliche Flächen in Form von Acker und Grünland vor.

8.2.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Im Plangebiet selbst besteht im Moment Bestandsbebauung. Die freien Flächen im westlichen und südlichen Gebiet werden landwirtschaftlich genutzt. Es kommt eine Fettwiese im

südlichen Bereich sowie Acker im westlichen Geltungsbereich vor. Die bereits von Bebauung bestehenden Flächen werden von der Käserei genutzt. Eine Zufahrt, welche voll versiegelt ist, besteht ebenso im südlichen Geltungsbereich. Im nördlichen Gebiet einige Bäume oder Sträucher vor.

- 8.2.1.3 Schutzgebiete/Biotop (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB): Etwa 15 m östlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt" (Nr. 4.36.072). 170 m nördlich liegt das kartierte Biotop "Feldgehölz nördlich Kofeld" (Nr. 1822-4436-6651). Etwa 150 m südöstlich des Bereiches kommen Flächen des Biotoverbundes mittlerer Standort vor. 250 m westlich des Gebietes liegen Flächen, die dem Wildtierkorridor der internationalen Bedeutung zugeordnet werden können.
- 8.2.1.4 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Das Plangebiet gehört aus geologischer Sicht zur Einheit der Hasenweiler-Schotter. Es kommen fluviale Schotter und/oder Sande alpiner und lokaler Provenienz, gelegentlich eingeschaltete Diamikte als Vorstoßschotter vor. Die Böden können laut Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg als Braunerde- Parabraunerde aus Schmelzwasserschottern beschrieben werden. Im Bereich der Bestandsbebauung sind die Böden vollständig versiegelt und damit bereits funktionslos. Auch im westlichen Bereich des Plangebietes ist davon auszugehen, dass die Bodenbedingungen bereits anthropogen geprägt sind, da es unter Umständen Rückstände von Dünger- oder Pflanzenschutzmitteln aus der landwirtschaftlichen Nutzung gibt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind vollständig unversiegelt und mit semi-natürlicher Vegetation bewachsen sind. Sie können daher ihre Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe noch weitestgehend unbeeinträchtigt erfüllen.
- 8.2.1.5 Schutzgut Wasser/Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Im Plangebiet selbst kommen keine Oberflächengewässer vor. Es liegen auch keine Gewässer in räumlicher Nähe zum Gebiet. Die Wasserdurchlässigkeit kann als mittel bis stellenweise hoch beschrieben werden. Auf Grund des geringen Höhengefälles im Gebiet stellen Hang- und Sickerwässer kein Problem dar.
- 8.2.1.6 Schutzgut Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB): Die landwirtschaftlichen Flächen produzieren Kaltluft. Die Produktion steht in direktem Austausch mit den nördlich und westlich angrenzenden ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Flächen in Verbindung. Frischluftproduzenten in Form von Gehölzen können im nördlichen Teil des Gebietes nachgewiesen werden.
- 8.2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Das Plangebiet gehört zum Naturraum des Oberschwäbischen Hügellandes, das generell als beliebtes Erholungsgebiet beschrieben werden kann. Es besteht ein ausgeprägtes eiszeitliches Relief (Drumlin-Landschaften). Das Plangebiet ist von gewerblicher und landwirtschaftlicher Nutzung geprägt und hat für die Erholung keine Bedeutung. Das westliche Plangebiet ist von Richtung Süden, Osten und Westen her gut einsehbar. Nördlich liegt ein Hügel, von dem das Gebiet ebenfalls gut einsehbar ist. Den daran

anschließenden Flächen ist eine Blickbeziehung in das Gebiet nicht möglich. Die Bestandsgebäude verdecken teilweise die Sichtbeziehung auf das westlich und südlich liegende Plangebiet.

## **8.2.2 Auswirkungen der Planung**

- 8.2.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Durch die Errichtung der Baukörper gehen die im Süden und Westen des Plangebietes bestehenden landwirtschaftliche Flächen verloren. Das Plangebiet ist von einigen Straßen umgeben, sodass eine Zerschneidung von Lebensräumen ausgeschlossen werden kann.
- 8.2.2.2 Schutzgebiete/Biotop (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB): Die Schutzgebiete und Biotop, welche alle außerhalb des Geltungsbereiches liegen, werden von der Planung nicht tangiert. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen oder Veränderungen.
- 8.2.2.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Durch die mit der Planung ermöglichte Bebauung und die damit einhergehende Versiegelung werden die Funktionen der betroffenen Böden beeinträchtigt bzw. gehen ganz verloren. Im Bereich der neuen Baukörper bzw. Zufahrtsflächen kommt es zu einer Abtragung der oberen Bodenschichten. Die versiegelten Flächen können nicht mehr als Standort für Nutzpflanzen oder die natürliche Vegetation dienen und bieten Bodenorganismen keinen Lebensraum mehr. Zudem wird das eintreffende Niederschlagswasser in diesen Bereichen nicht mehr gefiltert und gepuffert. In geringem Umfang sind landwirtschaftliche Ertragsflächen betroffen. Die Größe der voraussichtlich versiegelten Flächen ist insgesamt gering, da es sich lediglich um 0,62 ha handelt. Ein Teil der Flächen ist bereits bebaut; zudem grenzt das Gebiet in alle Richtungen an Bestandsbebauung oder durch Verkehrswege versiegelte Flächen an.
- 8.2.2.4 Schutzgut Wasser/Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): In Folge der eingeschränkten Durchlässigkeit der Böden für Niederschlagswasser verringert sich unter Umständen die Grundwasserneubildungsrate. Der fehlende Wasserrückhalt hat auch Auswirkungen auf die Regulierung des Grundwassers, wodurch es zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des lokalen Wasserkreislaufes kommen kann.
- 8.2.2.5 Schutzgut Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB): Es entfallen Flächen der Kaltluftproduktion. Die umliegenden Flächen, außerhalb des Plangebietes produzieren jedoch weiterhin Kaltluft und ermöglichen eine gute Versorgung des Orts-Teils "Kofeld".
- 8.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Für die angrenzenden, bereits bebauten Grundstücke ist mit einer geringen Einbuße an der Erlebarkeit des dörflichen Umfeldes zu rechnen (Ausblick auf die landwirtschaftlichen Flächen). Die getroffenen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften stellen jedoch sicher, dass die Auswirkungen auf die benachbarten Anlieger begrenzt bleiben und sich die neu hinzukommende Bebauung gut in die gewachsene dörfliche Struktur einfügt.

## 8.2.3 Konzept zur Grünordnung

- 8.2.3.1 Das Konzept zur Grünordnung berücksichtigt den Bestand und die Auswirkungen der Planung wie folgt:
- 8.2.3.2 Auf den privaten Baugrundstücken ist eine Mindestzahl von Gehölzen zu pflanzen (pro 1.000 m<sup>2</sup> (angefangene) Grundstücksfläche mindestens 1 Laubbaum). Dadurch wird eine angemessene Ein- und Durchgrünung der Bebauung gewährleistet.
- 8.2.3.3 Bei der Auswahl der festgesetzten Gehölzarten wurde auf eine Verwendung standortgerechter, heimischer Bäume und Sträucher geachtet. Einheimische Bäume und Sträucher bilden die Grundlage vieler Nahrungsketten und dienen der Erhaltung des Lebensraumes für Kleinlebewesen. Sie sollten deshalb gegenüber neophytischen Ziergehölzen vorgezogen werden.
- 8.2.3.4 Gehölze, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit genannten, werden durch die Planung ausgeschlossen. Hierdurch sollen Gefährdungen der im Umkreis bestehenden sowie der zu pflanzenden Gehölze vermieden werden.
- 8.2.3.5 Damit die privaten Zier- und Nutzgärten möglichst naturnah gestaltet werden sowie aus gestalterischen Gründen werden Hecken aus Nadelgehölzen in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen, ausgeschlossen.
- 8.2.3.6 Die Pflanzung von Sträuchern, die nicht in der Pflanzliste festgesetzt sind (z. B. Ziersträucher), wird auf max. 5 % der Grundstücksfläche zugelassen. Auf diese Weise soll zu einem gewissen Grad auch eine Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen ermöglicht werden, ohne dass Fehlentwicklungen hinsichtlich naturschutzfachlicher oder landschaftsästhetischer Belange zu erwarten sind.
- 8.2.3.7 Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze, Zufahrten u.a. untergeordnete Wege auf den privaten Baugrundstücken wird festgesetzt, um die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten und damit die Abnahme der Versickerungsleistung des Bodens durch die Versiegelung zu minimieren.
- 8.2.3.8 Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei werden für baukonstruktive Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, zum Schutz des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen.
- 8.2.3.9 Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird festgesetzt, dass als Außenbeleuchtung nur Leuchtentypen mit geringem Anteil an blauem und ultraviolettem Licht (z.B. Natriumdampf- oder LED-Lampen) mit einer maximalen Lichtpunkthöhe von 4,50 m verwendet werden dürfen.
- 8.2.3.10 Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden, sind nur solche Photovoltaik-Module zulässig, die weniger als 6 % Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %). Dies wird von Elementen erfüllt, die entspiegelt und monokristallin sind sowie deutliche Kreuzmuster aufweisen. Elemente aus Strukturglas besitzen im Vergleich zu Floatglas deutliche Vorteile.

## 8.2.4 Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB

8.2.4.1 Der Bebauungsplan "Kofeld III", in der Fassung vom 25.08.1999 hat auf Teilen der Fl.-Nr. 15/10 Ausgleichsflächen für die Bebauungspläne "Kofeld II" und "Kofeld III" vorgesehen. Die festgesetzten Maßnahmen wurden bislang nicht umgesetzt. Auf Grund der Überplanung dieser Flächen mit einem Gewerbegebiet ist ein Ausgleich der oben genannten Ausgleichsflächen nötig.

8.2.4.2 Die Abarbeitung der Ausgleichspflicht erfolgt gemäß dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013). Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird die schutzgutspezifische Wertigkeit des Gebietes (vor Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen) der Planung (Zustand nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen) gegenübergestellt. Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich demnach:

Nr.	Bestands-Biototyp (Ausgleichsfläche)	Fläche in m <sup>2</sup>	Biotopwert	Bilanzwert
37.11	Acker	600	4	2.400
	Summe Bestand	600		2.400

Nr.	Planung-Biototyp (Ausgleichsfläche)	Fläche in m <sup>2</sup>	Biotopwert	Bilanzwert
33.41	Extensivgrünland (Fettwiese)	600	13	7.800
45.40b	Streuobstbestand (12 Bäume)	600	4	2.400
	Summe Planung	600		10.200

Summe Planung				10.200
Summe Bestand				2.400
Differenz Bestand / Planung (=Ausgleichsbedarf)				+7.800

8.2.4.3 Ausgleich der verbleibenden Beeinträchtigungen: Der durch die vorliegende Planung verursachte Eingriff im Ausmaß von 7.800 Ökopunkten für die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Boden wird durch die Zuordnung von bei der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH noch zu erwerbenden Ökopunkten in selbigem Umfang kompensiert.

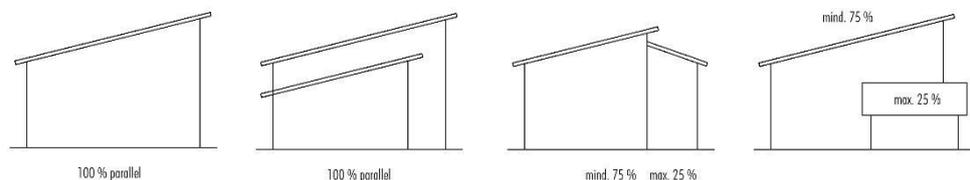
## 9.1 Örtliche Bauvorschriften

### 9.1.1 Umfang der getroffenen Vorschriften

9.1.1.1 Die Beschränkung bei den örtlichen Bauvorschriften ist möglichst gering gehalten, so wird für die Bauherrschaft ein Maximum an Gestaltungsfreiheit gewährt. Gleichzeitig sind Fehlentwicklungen, vor allem hinsichtlich der Dachform, Materialien sowie Werbeanlagen ausgeschlossen.

### 9.1.2 Regelungen über die Gestaltung der Gebäude

9.1.2.1 Die Dachformen für den Hauptbaukörper beschränken sich auf das Satteldach, das Walmdach, das Pultdach und das Flachdach. Diese Dachformen entsprechen den landschaftlichen und örtlichen Vorgaben und ermöglichen gewerbliche Dachformen. Die bestehenden Gebäude im überplanten Bereich weisen Satteldächer auf. Gleichzeitig sind Vorschriften zur Dachform getroffen, die eine auf den Einzelfall angepasste Bauform ermöglichen. Dies betrifft in erster Linie die untergeordneten Bauteile wie Dachgauben, Garagen und Nebengebäude. Die ausführliche Definition des Pultdaches kann im Baugenehmigungsverfahren die Entscheidung erleichtern, ob es sich bei dem Dach eines Vorhabens um ein Pultdach handelt und ob demnach die sonstigen Festsetzungen zum Pultdach greifen (Firsthöhe und Dachneigung). Um ein Pultdach handelt es sich, wenn mindestens 75 % aller Dach-Ebenen des jeweiligen Hauptgebäudes zueinander parallel sind. Die Fläche einer Dach-Ebene wird in der senkrechten Projektion auf die Fläche gemessen.



9.1.2.2 Die Festsetzung einer max. Kniestockhöhe ist nicht erforderlich. Für die Gebäudehöhe sind Vorgaben zur Wand- und Firsthöhe ausreichend.

9.1.2.3 Die Vorschriften über Materialien und Farben lassen dem Bauherrn bewusst ausreichend Spielraum zur Verwirklichung individueller Gestaltungswünsche. Es wird darauf verzichtet, bestimmte Materialien auszuschließen.

9.1.2.4 Auf die Festsetzung eines Längen/Breiten-Verhältnisses für die Baukörper sowie auf Vorschriften der Dachneigung wird verzichtet.

## **9.2 Sonstige Regelungen**

### **9.2.1 Werbeanlagen**

- 9.2.1.1 Durch die Beschränkung der Größe und der Art der Werbeanlagen wird verhindert, dass eine Beeinträchtigung der unmittelbaren Anwohner sowie der landschaftsoptischen Situation entsteht. Die Werbeanlagen sollten in dem landschaftlich hochsensiblen Bereich zurückhaltend gestaltet werden. Ein Bezug zur Größe der gewerblichen Anlagen sollte gewahrt bleiben.

**10.1 Umsetzung der Planung****10.1.1 Maßnahmen und Zeitplan zur Verwirklichung**

10.1.1.1 Eine Veränderungssperre ist nicht erforderlich.

10.1.1.2 Boden ordnende Maßnahmen (Grundstücks-Tausch, Umlegung) sind nicht erforderlich und nicht geplant.

**10.1.2 Wesentliche Auswirkungen**

10.1.2.1 Wesentliche Auswirkungen auf die gesamtgemeindliche Situation sind des beschränkten Ausmaßes der zusätzlichen Bebauung nicht erkennbar. Die infrastrukturellen Einrichtungen sind geeignet, die zusätzlichen Einrichtungen zu versorgen.

10.1.2.2 Für die bereits bebauten Grundstücke ist mit einer geringen Einbuße an der Erlebbarkeit der freien Landschaft sowie des städtebaulichen Umfeldes zu rechnen (z.B. Ausblick). Auf Grund der getroffenen Festsetzungen (Höhenbeschränkungen, überbaubare Grundstücksflächen) sind diese Auswirkungen als akzeptabel zu bewerten.

10.1.2.3 Bei Umsetzung eines entsprechenden Teiles der neu dargestellten Bauflächen ist mit einer Konsolidierung der Bevölkerungs-Struktur und der gewerblichen Situation zu rechnen.

**10.2 Erschließungsrelevante Daten****10.2.1 Erschließung**

10.2.1.1 Abwasserbeseitigung durch Anschluss an: gemeindliche Kanalisation

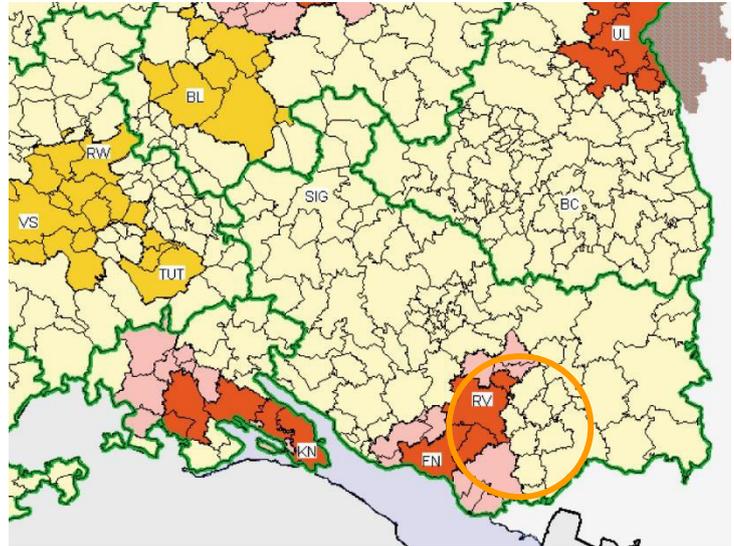
10.2.1.2 Wasserversorgung durch Anschluss an: Zweckverband Haslach-Wasserversorgung, Neukirch

10.2.1.3 Die Löschwasserversorgung wird durch eine entsprechende Dimensionierung der Wasserleitungen in Verbindung mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten sichergestellt.

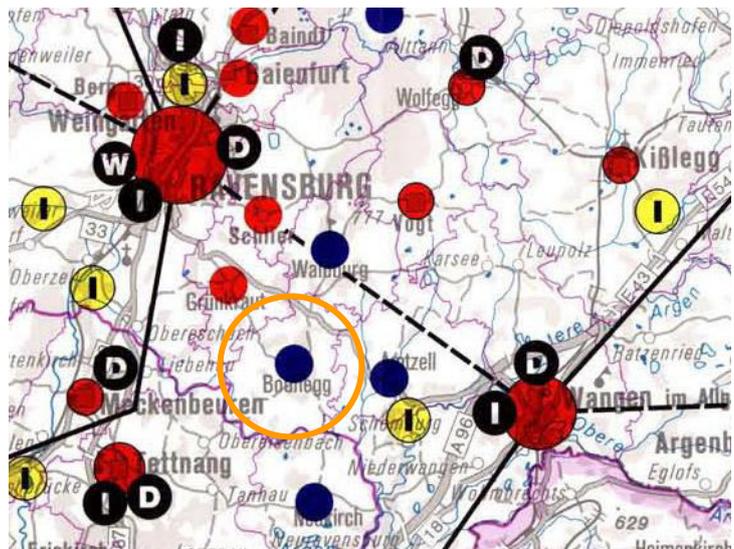
10.2.1.4 Stromversorgung durch Anschluss an: EnBW Regional AG, Ravensburg

10.2.1.5 Müllentsorgung durch: Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Bad Waldsee

Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg, Karte 1 "Raumkategorien"; Darstellung als "ländlicher Raum im engeren Sinne"



Ausschnitt aus dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Karte "Siedlung"; Darstellung als "Gemeinde mit angemessener Siedlungsentwicklung"



Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Darstellung als gemischte Baufläche (M)



Blick auf den bestehenden Gewerbebetrieb (Käserei) und die angrenzende Wohnbebauung aus Richtung Südosten



Blick auf das Plangebiet aus Richtung Westen



Blick auf den angrenzenden Waldrand im Nordwesten des Plangebietes



**13.1 Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom .....  
Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bodnegg, den .....  
.....  
(der Bürgermeister)

**13.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)**

Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 a BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich bis zum ..... zur Planung zu äußern (Bekanntmachung am .....).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom ..... bis ..... (Billigungsbeschluss vom .....; Entwurfsfassung vom .....; Bekanntmachung am .....) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB).

Bodnegg, den .....  
.....  
(der Bürgermeister)

**13.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom ..... unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen eines Termines am ..... unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB). Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom ..... (Entwurfsfassung vom .....; Billigungsbeschluss vom .....) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bodnegg, den .....  
.....  
(der Bürgermeister)

### 13.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom ..... über die Entwurfsfassung vom .....

Bodnegg, den .....  
(der Bürgermeister)

### 13.5 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom ..... dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom ..... zu Grunde lagen und dem Satzungsbeschluss entsprechen.

Bodnegg, den .....  
(der Bürgermeister)

### 13.6 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sind damit in Kraft getreten. Sie werden mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bodnegg, den .....  
(der Bürgermeister)

### 13.7 Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bodnegg wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld II" und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kofeld III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im Wege der Berichtigung angepasst.

Bodnegg, den .....  
(der Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 24.10.2017

Planer:

.....

Büro Sieber, Lindau (B)

(i.A. C. Wandinger)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.

## **Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg am 10.11.2017**

➤ **öffentlich**

### **Tagesordnungspunkt 9:**

#### **Tierschutzverein Ravensburg-Weingarten und Umgebung e.V.**

- Erhöhung der Gemeindepauschale für das Tierheim in Berg-Kernen

### **Sachverhalt und Rechtslage**

Das Tierheim in Berg-Kernen wird seit 45 Jahren vom Tierschutzverein Ravensburg-Weingarten und Umgebung e.V. betrieben. Der Tierschutzverein ist für folgende Städte und Gemeinden zuständig: Altshausen, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baintdt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hosskirch, Königseggwald, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg und Wolpertswende.

Die Gemeinden sind zuständige Fundbehörde. Sie sind demnach verpflichtet, auch Fundtiere und herrenlose Tiere entgegenzunehmen und entsprechend zu verwahren. Soweit die Fundbehörde für die Unterbringung und Betreuung nicht in eigenen Einrichtungen sorgen kann, hat sie die Tiere einer geeigneten Person oder Stelle - in der Regel einem Tierheim - zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen. Zu den Aufwendungen, die die Fundbehörde zu erstatten hat, gehören die Kosten für eine artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne des Tierschutzgesetzes. Dazu gehören auch die Kosten für notwendige tierärztliche Behandlungen der Fundtiere, um die Gesundheit der Tiere zu erhalten oder wiederherzustellen, also die Behandlungskosten bei Verletzungen, akuten Krankheiten sowie Parasitenbefall.

Städte und Gemeinden haben aufgrund der dargestellten Rechtslage vielfach mit den Betreibern von Tierheimen Verträge bezüglich der Verwahrung von Fundtieren und herrenlosen Tieren sowie der damit verbundenen Kosten abgeschlossen. Eine Kostentragungspflicht durch die Gemeinde entsteht in diesen Fällen auch dann, wenn der Finder das Tier nicht bei der Fundbehörde, sondern unmittelbar beim Tierheim abgegeben hat. Voraussetzung ist aber, dass der Anzeigepflicht des Finders genügt wird. Diese Anzeige kann dabei auch durch das Tierheim vorgenommen werden.

Mit Wirkung zum Jahr 1999 wurde erstmals eine verbindliche und verschriftlichte Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden im Bereich des Tierschutzvereins getroffen, in dem auch eine Gemeindepauschale zur Mitfinanzierung des Tierheims geregelt ist. Mit der Finanzierungsvereinbarung können die Städte und Gemeinden sich von der Verpflichtung zur Unterbringung von herrenlosen Tieren und Fundtieren finanziell „loskaufen“, denn ansonsten hätten sie ihre Einzelkosten für die Unterbringung alleine zu tragen.

Aufgrund gestiegener Kosten u.a. durch eine steigende Anzahl untergebrachter Tiere und besonders exotischer Tiere und Personalkosten sowie anstehender Investitionen in die Gebäude und Einrichtungen, beantragte der Tierschutzverein Ravensburg-Weingarten e. V. ab 01.01.2018 eine Erhöhung der Gemeindepauschale von 0,85 €

auf 1,20 € pro Einwohner. Der Betrag soll für drei Jahre festgeschrieben werden. Ab dem Jahr 2021 würde der Betrag weiterhin gelten, es sei denn, es würde ein neuer Betrag im Vorfeld ausgehandelt werden, der dann erst ab 1. Januar 2021 gelten könnte.

#### Entwicklung der Pauschale:

Veränderungs-jahr	Gemeinde-pauschale (/Einwohner/Jahr)	DM-Preise	Prozentuale Veränderung
1999	0,18 €	0,35 DM	
2001	0,36 €	0,70 DM	100,00%
2002	0,41 €	0,80 DM	14,29%
2006	0,76 €		85,80%
2007	0,76 €		0,00%
2011	0,55 €		-27,63%
2012	0,65 €		18,18%
2013	0,75 €		15,38%
2015	0,85 €		13,33%
2018	1,20 €		41,18%

Der Deutsche Tierschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e.V. geht mittelfristig von 1,50 Euro/ Einwohner/ Jahr Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden aus, damit die Finanzierung der Tierheime gesichert werden kann.

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Gemeindepauschale für das Tierheim in Berg-Kernen (Tierschutzverein Ravensburg-Weingarten und Umgebung e.V.) ab dem 01.01.2018 auf 1,20 €/ Einwohner/ Jahr, die bis zum 31.12.2020 festgeschrieben ist, zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss der entsprechenden Nachtragsvereinbarung.

## Gemeinderatsitzung, 10. November 2017

### ➤ öffentlich

## Tagesordnungspunkt 10:      **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer ab 01.01.2018 – Erhöhung der Hundesteuersätze**

### Sachverhalt:

#### I. Anzahl der Hunde in der Gemeinde

In der Gemeinde Bodnegg sind zum 25.10.2017 folgende Hunde steuerlich angemeldet:  
163 Hunde als „Standard-Einzelhund“  
19 Hunde als „Zweithund“  
0 Hunde als „Kampfhund“  
2 Hunde mit Steuerbefreiung, die geprüft werden muss  
3 Hunde in einem Zwinger

Somit sind 187 Hunde in der Gemeinde gemeldet.

#### II. Hundesteuersatzung derzeit

Die Besteuerung der Hunde richtet sich nach der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bodnegg vom 08. November 1996 zuletzt geändert am 11. November 2005 (Anlage 2).

Im Jahr 2016 betragen die Einnahmen aus der Hundesteuer insgesamt: 8.372,00 €.

Die Hundesteuersatzung vom 11.11.2005 legt in § 5 folgende Steuersätze fest:

„Standard-Einzelhund“:	48,00 €	
„Zweithund“:	96,00 €	
„Kampfhund“:	480,00 €	ab 2. „Kampfhund“ : 960,00 €
„Zwinger“ (max. 5 Hunde):	96,00 €	

„Zwinger“:  
Zuchthunde, mind. 2 Hunde, max. 5 Hunde, davon mind. 1 Hündin im zuchtfähigen Alter

#### III. Vergleich der Hundesteuersätze anderer Gemeinden

Unter den Nachbargemeinden wurde eine Umfrage zur Höhe der Hundesteuern durchgeführt. Gleichzeitig wurde auf die Umfrage des Gemeindetages vom Frühjahr dieses Jahres zurückgegriffen. Das Ergebnis der Umfrage ist in Anlage 3 beigefügt.

#### IV. Hundesteuersatzung, gültig ab 01.01.2018

Die Gemeindeverwaltung hat den beigefügten Entwurf (Anlage 1) der ab 01.01.2018 gültigen Hundesteuersatzung auf Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg erarbeitet und dabei die Steuersätze in Anlehnung an die in Ziffer 3 ausgeführte Umfrage in die Satzung aufgenommen.

Die Steuersätze sollen dabei in zwei Stufen erhöht werden. Nach der 1. Erhöhung zum 01.01.2018 soll die 2. Erhöhung zum 01.01.2020 erfolgen.

Im Wesentlichen entspricht der Entwurf der Satzung der Gemeinde der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Folgende wesentlichen Änderungen bestehen gegenüber der bisherigen Satzung der Gemeinde vom 11.11.2005:

**1. Steuersätze: (§ 5 Absätze 1, 2 u. 4)**

	<b>ab 01.01.2018</b>	<b>ab 01.01.2020</b>
„Standard-Einzelhund“:	75,00 €	100,00 €
„Zweithund“:	150,00 €	200,00 €
„Kampfhund“:	1.000,00 €	1.200,00 €
„Zwinger“ (max. 5 Hunde):	225,00 €	300,00 €

**2. Steuerbefreiungen (§ 6)**

Die in der Mustersatzung des Gemeindetages enthaltene mögliche Steuerbefreiung für Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind, wird nicht in die örtliche Satzung aufgenommen.

**3. Kampfhunde (§ 5 Absatz 3)**

Die Besteuerung von Kampfhunden ist seit längerer Zeit auch ein von der Politik geführtes Thema. Neben den ordnungsrechtlichen Maßnahmen, durch die die Haltung, Züchtung oder Ausbildung solcher Hunderassen eingeschränkt werden, regt der Gemeindetag Baden-Württemberg gleichsam als flankierende Maßnahme die Einführung eines speziellen Steuersatzes für Kampfhunde an, um die Haltung derartiger Hunderassen auch finanziell zu erschweren.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 der neuen Satzung der Gemeinde Bodnegg enthält für Kampfhunde, unabhängig von der Anzahl eine Steuer von 1.200,00 € je Hund. Dabei geht die Gemeinde von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes aus, wonach ein Steuersatz von 1.200,00 € im Jahr für einen Kampfhund nicht überhöht ist. (Anlage 4).

**V. Überprüfung der Hundehaltungen und Steuerbefreiungen**

Die Gemeindeverwaltung wird im Rahmen der laufenden Verwaltung prüfen, ob alle steuerpflichtigen Hunde angemeldet sind. Bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht nach § 10 der Hundesteuersatzung wird ein Bußgeld in angemessener Höhe festgesetzt. Die Hundesteuer wird innerhalb der Verjährungsfrist vollständig nacherhoben.

Weiterhin werden die bisher erteilten Steuerbefreiungen überprüft.

**Anlagen**

Anlage 1: Entwurf Hundesteuersatzung der Gemeinde Bodnegg ab 01.01.2018

Anlage 2: Hundesteuersatzung der Gemeinde Bodnegg vom 08.11.1996, zuletzt geändert am 11.11.2005

Anlage 3: Vergleich Hundesteuersätze anderer Gemeinden

Anlage 4: Aktuelle Rechtsprechung zur Höhe der Hundesteuer für Kampfhunde

**Beschlussvorschlag:**

Der vorgelegten Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bodnegg – Hundesteuersatzung– wird zugestimmt.

# **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bodnegg - Hundesteuersatzung –**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 10.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Bodnegg steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Bodnegg hat.

## **§ 2**

### **Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

## **§ 5**

### **Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 100 €; für die Kalenderjahre 2018 und 2019 beträgt die Steuer für jeden Hund 75 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 1.200 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund das Zweifache des Steuersatzes nach Abs. 1, Satz 1, der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund entspricht dem Steuersatz nach Abs. 1, Satz 2. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1, Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

## **§ 6**

### **Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

## **§ 7**

### **Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen**

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## **§ 11**

### **Hundesteuermarken**

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Bodnegg kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 06. November 2001 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Bodnegg,

Christof Frick  
Bürgermeister

Entwurf

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung)  
vom 08. November 1996**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 08. November 1996 zuletzt geändert am 11. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Bodnegg erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Bodnegg steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Bodnegg hat.

**§ 2**

**Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

**§ 4**

**Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

## **§ 5 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 48,-- €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz 480,-- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 96,-- € für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 960,-- €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weiteren Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

## **§ 6 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", aG" oder "H" besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

## **§ 7 Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Abs. 3.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen**

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
  3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

## **§ 9**

### **Festsetzung Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## **§ 11**

### **Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Bodnegg kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke, die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § § 10 oder 11 zuwiderhandelt.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 16. November 1979 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen, Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bodnegg, den 08. November 1996

Trittner

Bürgermeister

**Vorschlag Anpassung Hundesteuer sowie Umfrage über die Höhe der Steuersätze**

Stadt/Gemeinde	1. Hund	Weiterer Hund	Kampfhund	Weiterer Kampfhund (für jeweils bis 5 Hunde, nur für Züchter)	Zwingersteuer
<b>Bodnegg derzeit</b>	<b>48,00 €</b>	<b>96,00 €</b>	<b>480,00 €</b>	<b>960,00 €</b>	<b>96,00 €</b>
<b>Vorschlag zur Erhöhung</b>					
<b>ab 01.01.2018</b>	<b>75,00 €</b>	<b>150,00 €</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>225,00 €</b>
<b>ab 01.01.2020</b>	<b>100,00 €</b>	<b>200,00 €</b>	<b>1.200,00 €</b>	<b>1.200,00 €</b>	<b>300,00 €</b>

**Nachbargemeinden lt. Umfrage Gemeindeverwaltung Grünkraut am 29.09.2017**

Ravensburg	90,00 €	180,00 €	480,00 €	960,00 €	270,00 €
Weingarten (ab 2018)	100,00 €	200,00 €	600,00 €	1.200,00 €	200,00 €
Baienfurt	80,00 €	160,00 €	1.600,00 €	1.000,00 €	160,00 €
Baindt	72,00 €	144,00 €	500,00 €	900,00 €	144,00 €
Grünkraut*	75,00 €	150,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	225,00 €
Waldburg	90,00 €	180,00 €	500,00 €	1.000,00 €	180,00 €
Wolfegg	84,00 €	168,00 €	600,00 €	1.200,00 €	140,00 €
Vogt	84,00 €	168,00 €	600,00 €	1.200,00 €	
Schlier (ab 2018)	78,00 €	156,00 €	600,00 €	600,00 €	156,00 €

\*nachträglich eingefügt

**Nachbargemeinden aus Umfrage Gemeindegtag von 27.02.2017 bis 21.04.2017**

Amtzell	60,00 €	120,00 €	300,00 €	600,00 €	
Achberg	49,00 €	98,00 €			147,00 €
Altshausen	48,00 €	96,00 €	420,00 €	840,00 €	96,00 €
Argenbühl	54,00 €	108,00 €			108,00 €
Aulendorf	95,00 €	190,00 €	600,00 €	680,00 €	285,00 €
Bad Waldsee	100,00 €	200,00 €			300,00 €
Bad Wurzach	80,00 €	160,00 €	480,00 €	960,00 €	240,00 €
Berg	50,00 €	150,00 €	500,00 €	1.000,00 €	50,00 €
Eichstegen	30,00 €	60,00 €	240,00 €	480,00 €	60,00 €
Fronreute	80,00 €	160,00 €	640,00 €		160,00 €
Horgenzell	84,00 €	168,00 €	600,00 €	1.000,00 €	112,00 €
Isny	66,00 €	132,00 €	600,00 €		
Kißlegg	72,00 €	144,00 €	600,00 €		216,00 €
Leutkirch	72,00 €	144,00 €			
Wangen	84,00 €	168,00 €	336,00 €	672,00 €	252,00 €
Wolpertswende	72,00 €	144,00 €	480,00 €		144,00 €

leere Felder waren in der Umfrage nicht ersichtlich

## **4 Hundesteuer**

### **4.1 Aktuelle Rechtsprechung**

#### **► Steuersatz für einen gefährlichen Hund**

- ◆ Ein Steuersatz in Höhe von 1.200 Euro im Jahr für einen gefährlichen Hund ist auch bei Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. vom 15.10.2004, 9 C 8.13) nicht überhöht.  
OVG Schleswig, Urt. vom 22.6.2016, 2 LB 34/15, NVwZ-RR 2016 S. 755 LS.

#### ◆ Jährliche Kosten überschlägig:

- Haftpflicht 180 Euro
- Tierarzt 155 Euro
- Futter 360 Euro
- Ausstattung 40 Euro
- Sonderaufwand 450 Euro  
(Sicherheitsmaßn.)
- Zusammen also ca. 1.200 Euro

- Steuer von 1.200 Euro für ersten Kampfhund ist nicht überzogen (Satzung sieht für 2. Kampfhund 1.800 Euro, für dritten Kampfhund 2.400 Euro vor).

**Gemeinderatsitzung, 10. November 2017**

➤ **öffentlich**

<b>Tagesordnungspunkt 11:      Feststellung der Jahresrechnung 2016</b>
---

**Sachverhalt:**

Für das Rechnungsjahr 2016 konnte ein ordentliches Ergebnis erzielt werden.

Die Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt war in Höhe von 311.000 € geplant. Tatsächlich konnte eine Zuführungsrate in Höhe von 642.035,01 € erzielt werden, insbesondere durch die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (ca. 390.000 €) sowie bei den Zuweisungen des Landes (ca. 150.000 €). Somit schloss der Verwaltungshaushalt im Vergleich zur Planung mit einem Plus von 331.035,01 € ab.

Für das Jahr 2016 waren viele kostenintensive Investitionen vorgesehen, so dass der Vermögenshaushalt mit 4.828.000 € aufgestellt wurde. Tatsächlich wurden dann aber nur Investitionen in Höhe von 1.495.000 € realisiert.

Insbesondere konnte auf den Bau der mit 1.600.000 € geplante Flüchtlingsunterkunft verzichtet werden, da Ende 2016 schon absehbar war, dass sich die Flüchtlingssituation wieder entspannt. Beim Kindergarten / Dorfgemeinschaftshaus hat sich der Beginn der Baumaßnahme nach hinten verschoben, so dass anstelle der geplanten 1.725.000 € im Haushaltsjahr 2016 nur 233.969,31 € ausgegeben wurden. Da noch weitere kleinere Maßnahmen nicht umgesetzt werden konnten wurde auch im Vermögenshaushalt ein positives Ergebnis in Höhe von 296.585,47 € erzielt.

Somit konnte im Jahr 2016 auf die geplante Aufnahme des Kredites in Höhe von 2.215.000 € verzichtet werden und der Betrag von 627.620,48 € der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Zum 31.12.2015 betrug der Stand der allgemeinen Rücklage 149.357,71 €. Durch die Zuführung in Höhe von 627.620,48 € beträgt die allgemeine Rücklage zum Abschluss des Haushaltsjahres 2016 nun 776.978,19 €.

Am 31.12.2015 hatte die Gemeinde Bodnegg Schulden in Höhe von 1.105.147,28 €. Im Haushaltjahr 2016 konnten Schulden in Höhe von 38.752,88 € getilgt werden, so dass zum 31.12.2016 der Schuldenstand 1.066.394,40 € beträgt.

Die Nettoinvestitionsrate im Haushaltjahr 2016 beträgt 603.282,13 €.

Das gute Ergebnis war bei der Planung des Jahres 2017 bereits absehbar, so dass die Mittel schon größtenteils einer Verwendung zugeführt wurden.

**Beschlussvorschlag:****Das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 wird wie folgt festgestellt:**

Es betragen die Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsrechnung

insgesamt 9.236.159,57 €

davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt 7.740.840,88 €

Vermögenshaushalt 1.495.318,69 €

**Der Bildung von Haushaltsresten wird zugestimmt:**

a) Die Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt betragen 75.000,00 €

b) Die Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt betragen 121.571,60 €

**Weiter werden zur Kenntnis genommen:**

a) Die Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt beträgt 642.035,01 €

b) Der allgemeinen Rücklage werden zugeführt 627.620,48 €

c) Der Stand der allgemeinen Rücklage beträgt zum 31.12.2016 776.978,19 €

d) Die Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt betragen 147.479,41 €

e) Die Kasseneinnahmereste im Vermögenshaushalt betragen 50.619,03 €

**Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird, soweit nicht bereits darüber beschlossen wurde, nachträglich zugestimmt.**

**Haushaltsausgabereste**Verwaltungshaushalt

<b>Gliederung</b>	<b>Gruppierung</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>HHAusgabereste</b>
6300	5100	Straßensanierung	75.000,00 €

Vermögenshaushalt

<b>Gliederung</b>	<b>Gruppierung</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>HHAusgabereste</b>
6300	9510	Erschließung Lindenbühl-Weingarten	1.378,59 €
6300	9510	Erschließung Rotheidlen	28.400,00 €
7000	9510	Eigenkontrollverordnung	25.726,04 €
7000	9510	Fernwirktechnik	60.000,00 €
7000	9410	Solare Trocknung	6.066,97 €
			121.571,60 €

Haushaltsausgabereste Gesamt

**196.571,60 €**

<b>Mindereinnahmen VwHH</b>			<b>Ansatz</b>	<b>Differenz</b>
2830	1100	Essenmarken	150.000,00 €	- 38.958,30 €
7000	1100	Abwassergebühren	450.000,00 €	- 426.085,04 €
7000	1690	Innere Erstattung Straßenentwässerung	87.384,00 €	- 8.432,00 €
8810	1400	Mieten und Pachten	27.000,00 €	- 5.773,98 €
9100	2700	Abschreibungen	493.305,00 €	- 66.966,99 €

<b>Mehreinnahmen VwHH</b>			<b>Ansatz</b>	<b>Differenz</b>
0300	1690	Innere Verrechnungen Innerhalb des VwH	16.900,00 €	11.880,41 €
2810	1630	Erstattung f. Assistenzkraft / Inklusion	- €	17.316,93 €
2810	1710	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	499.900,00 €	42.861,00 €
2830	1102	Essenkostenbeiträge Gäste	- €	11.523,00 €
4641	1710	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	213.000,00 €	13.562,00 €
6100	1500	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	3.000,00 €	11.776,80 €
7200	1100	Müllabfuhrgebühren	- €	19.400,96 €
9000	0010	Grundsteuer B	270.000,00 €	7.045,43 €
9000	0030	Gewerbesteuer	1.000.000,00 €	388.631,37 €
9000	0200	Vergnügungssteuer	20.000,00 €	14.070,58 €
9000	0410	Schlüsselzuweisungen vom Land	872.676,00 €	65.675,10 €
9000	0411	Kommunale Investitionspauschale	270.150,00 €	25.586,10 €

<b>Mehrausgaben VwHH</b>			<b>Ansatz</b>	<b>Differenz</b>
0200	400000	Personalausgaben SN	292.800,00	22.019,95
0200	5200	Geräte, Ausstattungsgegenstände	42.500,00	8.317,28
0200	7130	Umlage an Regionales Rechenzentrum	30.000,00	6.660,04
0300	400000	Personalausgaben SN	79.000,00	7.304,50
2810	400000	Personalausgaben SN	277.000,00	7.608,48
2810	5200	Geräte, Ausstattungsgegenstände	74.500,00	16.339,22
2840	400000	Personalausgaben SN	17.900,00	17.476,54
4360	5310	Mieten f. Unterbringung von Asylbewerber	0,00	5.251,60
6700	5730	Stromkosten	5.000,00	5.776,75
7000	400000	Personalausgaben SN	100.700,00	10.480,92
7000	5730	Betriebsstrom für Klärwerk	60.000,00	7.584,32
7200	6360	Sächliche Zweckausgaben	6.200,00	7.232,33
7200	6720	Deponiegebühren an Landkreis	0,00	7.694,42
7200	6790	Erst.v.Vw/betr.aufw. Innere Verrechnung	4.800,00	13.731,01
7710	400000	Personalausgaben SN	172.000,00	9.221,57
8102	6800	Abschreibungen BHKW	14.931,00	10.729,85
9000	8100	Gewerbesteuerumlage	202.941,00	71.483,69
9100	8600	Allg. Zuführung zum Vermögenshaushalt	311.000,00	331.035,01

<b>Einsparungen VwHH</b>			<b>Ansatz</b>	<b>Differenz</b>
0000	400000	Personalausgaben SN	222.600,00	-43.466,49
1100	540000	Bewirtschaftungskosten SN	8.200,00	-7.785,41
1300	5100	Unterhaltung d. Sonstigen Unbeweglichen Vermöç	10.000,00	-6.549,46
2810	5000	Unterhaltung d. Grundstücke u. Baulichen Anlagen	39.000,00	-7.828,25
2810	540000	Bewirtschaftungskosten SN	208.000,00	-33.656,34
2810	5920	Lernmittel	51.000,00	-20.041,36
2830	400000	Personalausgaben SN	162.100,00	-11.892,04
2830	6000	Lebensmittelkosten	64.000,00	-6.887,02
2840	540000	Bewirtschaftungskosten SN	40.000,00	-11.592,82
2840	6800	Abschreibungen	27.524,00	-7.194,00
4640	7170	Zuweisungen/Zuschüsse Priv. Untern.	460.000,00	-29.988,13
4641	7170	Zuweisungen/Zuschüsse Priv. Unternehmen	300.000,00	-9.944,76
5610	5000	Unterhaltung d. Grundstücke u. Baulichen Anlagen	10.000,00	-8.962,77
5610	540000	Bewirtschaftungskosten SN	22.000,00	-6.919,82
5800	5100	Unterhaltung d. Sonstigen Unbeweglichen Vermöç	30.000,00	-10.677,26
6100	6010	Sächlicher Aufwand der Bauleitplanung	27.000,00	-8.729,20
6300	5100	Unterhaltung d. Sonstigen Unbeweglichen Vermöç	163.000,00	-35.055,06
6300	6790	Innere Erstattungen Straßenunterhaltung	176.984,00	-8.568,17
6750	6340	Leistungsvergütung an Unternehmen	40.000,00	-15.197,09
6750	6360	Sächliche Zweckausgaben	25.000,00	-8.010,39
7000	5000	Unterhaltung d. Grundstücke u. Baulichen Anlagen	15.000,00	-11.731,75
7000	5200	Geräte, Ausstattungsgegenstände	22.000,00	-9.055,74
7000	6800	Abschreibungen	390.835,00	-75.457,41
7000	6850	Verzinsung des Anlagekapitals	82.042,00	-7.741,21
7500	5100	Unterhaltung der Friedhofsanlagen	15.000,00	-12.060,54
7710	5500	Haltung von Fahrzeugen	13.000,00	-5.072,78
7911	6360	Sächliche Zweckausgaben	7.200,00	-5.209,65
9100	8060	Zinsen für Kredite v.S.öff.Sonderrechnung	14.000,00	-7.551,75

Wenigereinnahmen	- 600.189,51 €
Mehreinnahmen	680.948,39 €
Einnahmenseite	<u>80.758,88 €</u>
Mehrausgaben	322.313,43 €
Einsparungen	- 572.589,56 €
Ausgabenseite	<u>- 250.276,13 €</u>
Verbesserung Verwaltungshaushalt	331.035,01 €
Geplante Zuführung	311.000,00 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt	<u><b>642.035,01 €</b></u>

<b>Wenigereinnahmen VmHH</b>			<b>Ansatz</b>	<b>Differenz</b>
4360	3610	Zuweisungen vom Land	400.000,00 €	- 400.000,00 €
4640	3610	Zuweisungen vom Land	875.000,00 €	- 875.000,00 €
4640	3680	Zuweisungen Kirchengemeinde	50.000,00 €	- 50.000,00 €
6300	3500	Ausbau Haldenweg	45.000,00 €	- 45.000,00 €
7900	3610	Zuweisungen vom Land	70.000,00 €	- 70.000,00 €
8160	3500	Beiträge und Ähnliche Entgelte Fernwärme	80.000,00 €	- 80.000,00 €
9100	3761	Einn. aus Krediten O.u - Sonstige öff.	1.107.500,00 €	- 1.107.500,00 €
9100	3771	Einn. aus Krediten O.u - Private Unternehmen	1.107.500,00 €	- 1.107.500,00 €

<b>Mehreinnahmen VmHH</b>			<b>Ansatz</b>	<b>Differenz</b>
7000	3500	Erstattung Kontrollschächte: BG Rosenharz	- €	8.000,00 €
7000	3510	Entwässerungsbeiträge	25.000,00 €	8.922,32 €
8830	3400	Grundstückserlöse	697.000,00 €	50.704,11 €
9100	3000	Allg. Zuführung vom Verwaltungshaushalt	311.000,00 €	331.035,01 €

<b>Mehrausgaben VmHH</b>			<b>Ansatz</b>	<b>Differenz</b>
0200	9410	Hochbaumaßnahmen Umbau Rathaus	140.000,00 €	150.440,61 €
2810	9350	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlageve	- €	12.826,89 €
2810	9410	Hochbaumaßnahmen Sanierung und Brandsch	34.000,00 €	21.935,07 €
7000	9350	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlageve	- €	5.282,05 €
7000	9410	Hochbaumaßnahme: Zaunbau RÜB 321	- €	8.684,94 €
7500	9410	Hochbaumaßnahmen	- €	5.924,53 €
7650	9410	Hochbaumaßnahmen Öffentliche WC-Anlage	- €	7.682,15 €
8830	9410	Hochbaumaßnahmen - Gebäudemanagement	- €	30.216,21 €
8830	9510	Tiefbaumaßnahmen Ortsmitte	- €	5.355,00 €
9100	9100	Zuführung an Allgemeine Rücklage	- €	627.620,48 €
9100	9771	Ordentliche Tilgung Private Unternehmen	12.000,00 €	6.765,41 €

<b>Minderausgaben VmHH</b>			<b>Ansatz</b>	<b>Differenz</b>
0200	9320	Erwerb von Grundstücken	- €	33.516,84 €
0200	9350	Erwerb v. beweglichen Sachen des Anlagevern	10.000,00 €	8.465,17 €
0200	9510	Tiefbaumaßnahmen Umbau Rathaus	30.000,00 €	30.000,00 €
2810	9510	Tiefbaumaßnahmen	30.000,00 €	30.000,00 €
2840	9410	Hallenbad Brandschutz	12.000,00 €	12.000,00 €
4360	9410	Hochbaumaßnahmen	1.600.000,00 €	- 1.584.175,29 €
4600	9350	Erwerb v. Beweglichen Sachen d. Anlagevern.	10.000,00 €	10.000,00 €
4640	9410	Hochbaumaßnahmen	1.725.000,00 €	- 1.491.030,99 €
5800	9350	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlageve	15.000,00 €	11.195,45 €
6300	9510	Erschließung Baugebiet Am Lindenbühl-Weing	30.000,00 €	8.531,60 €
6300	9510	Tiefbaumaßnahmen: Ausbau Haldenweg	47.000,00 €	47.000,00 €
6300	9510	Tiefbaumaßnahmen GW Rotheidlen IV - Wend	50.000,00 €	50.000,00 €
6700	9510	Tiefbaumaßnahmen	20.000,00 €	6.537,06 €
7000	9410	Hochbaumaßnahmen	40.000,00 €	27.733,33 €
7000	9510	Tiefbaumaßnahmen Fernwirktechnik	65.000,00 €	22.000,00 €
7000	9510	Tiefbaumaßnahmen / Eigenkontroll-Verordnun	100.000,00 €	102.160,50 €
7500	9510	Tiefbaumaßnahmen	85.000,00 €	84.225,31 €
7610	9410	Behindertengerechter Ausbau off. Einrichtunge	- €	7.018,02 €
7710	9350	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlageve	137.000,00 €	137.000,00 €
7900	9510	Tiefbaumaßnahmen	100.000,00 €	79.014,18 €
8160	9510	Tiefbaumaßnahmen Fernwärme	80.000,00 €	80.000,00 €
8830	9320	Erwerb von Grundstücken	300.000,00 €	297.925,86 €

9100	9761	Ordentliche Tilgung Sonst. öff. Sonderrechnung	86.000,00 €	-	66.012,53 €
------	------	--	-------------	---	-------------

Wenigereinnahmen	-3.735.792,75 €
Mehreinnahmen	403.111,44 €
Einnahmenseite	<u>-3.332.681,31 €</u>
Mehrausgaben	903.523,84 €
Einsparungen	-4.236.205,15 €
Ausgabenseite	<u>-3.332.681,31 €</u>
Ergebnis Vermögenshaushalt	296.585,47 €
Verbesserung Verwaltungshaushalt	331.035,01 €
Ergebnis insgesamt	<u>627.620,48 €</u>

## Gruppierungsübersicht für KFA Gemeinde Bodnegg

Einwohner: 3.145

Haushaltsjahr 2016

Gruppierung	Bezeichnung	Soll	Betrag / Einw.	Planansatz	Planvergleich	Prozent
0	Steuern, allgemeine Zuweisungen					
00	Realsteuern					
000	Grundsteuer A	52.609,20	16,73	53.000,00	- 390,80	99,26
001	Grundsteuer B	277.045,43	88,09	270.000,00	7.045,43	102,61
003	Gewerbesteuer	1.388.631,37	441,54	1.000.000,00	388.631,37	138,86
01	Gemeindeanteil an Gemeinschaftsteuern					
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.571.124,21	499,56	1.566.360,00	4.764,21	100,30
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	102.804,84	32,69	103.171,00	- 366,16	99,65
02-03	Andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	42.442,58	13,50	28.100,00	14.342,58	151,04
04	Schlüsselzuweisungen					
041	vom Land	1.234.087,20	392,40	1.142.826,00	91.261,20	107,99
05	Bedarfszuweisungen					
06	Sonstige allgemeine Zuweisungen					
07	Allgemeine Umlagen					
091	Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich	126.616,00	40,26	125.309,00	1.307,00	101,04
	<b>Summe Hauptgruppe</b>	<b>4.795.360,83</b>	<b>1.524,76</b>	<b>4.288.766,00</b>	<b>506.594,83</b>	<b>111,81</b>
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb					
10-12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben	295.908,87	94,09	725.600,00	- 429.691,13	40,78
13-15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	236.786,61	75,29	231.800,00	4.986,61	102,15
16	Erstattungen für Ausgaben des Verwaltungshaushalts					
161	vom Land	6.237,27	1,98	4.300,00	1.937,27	145,05
163	von Zweckverbänden und dgl.	17.316,93	5,51		17.316,93	
167	von privaten Unternehmen	91,52	0,03		91,52	
169	Innere Verrechnungen aus Verwaltungshaushalt	386.632,04	122,94	384.875,00	1.757,04	100,46
17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke					
171	vom Land	1.131.132,30	359,66	1.081.090,00	50.042,30	104,63
172	von Gemeinden und Gemeindeverbänden			500,00	- 500,00	
177	von privaten Unternehmen	1.170,00	0,37	5.000,00	- 3.830,00	23,40
	<b>Summe Hauptgruppe</b>	<b>2.075.275,54</b>	<b>659,87</b>	<b>2.433.165,00</b>	<b>- 357.889,46</b>	<b>85,29</b>
2	Sonstige Finanzeinnahmen					
20	Zinseinnahmen					
205-207	von öffentlichen Sonderrechnungen und unternehmerischen Bereichen	506,08	0,16	100,00	406,08	506,08
21-22	Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen u.a. Beteiligungen, Konzessionsabgaben	81.708,88	25,98	80.000,00	1.708,88	102,14
23	Schuldendiensthilfen					
26	Weitere Finanzeinnahmen	13.175,10	4,19	10.000,00	3.175,10	131,75
27	Kalkulatorische Einnahmen	774.814,45	246,36	848.051,00	- 73.236,55	91,36
28	Zuführung vom Vermögenshaushalt					
	<b>Summe Hauptgruppe</b>	<b>870.204,51</b>	<b>276,69</b>	<b>938.151,00</b>	<b>- 67.946,49</b>	<b>92,76</b>
<b>0 - 2</b>	<b>Summe Einnahmen VwH</b>	<b>7.740.840,88</b>	<b>2.461,32</b>	<b>7.660.082,00</b>	<b>80.758,88</b>	<b>101,05</b>
3	Einnahmen des VmH					
30	Zuführungen vom Verwaltungshaushalt					
300	Allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt	642.035,01	204,14	311.000,00	331.035,01	206,44
31	Entnahmen aus Rücklagen					
32	Rückflüsse von Darlehen					
34	Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens	748.654,11	238,05	697.000,00	51.654,11	107,41
35	Beiträge und ähnliche Entgelte	101.129,57	32,16	210.000,00	- 108.870,43	48,16
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen					
361	vom Land			1.345.000,00	- 1.345.000,00	
368	von übrigen Bereichen	3.500,00	1,11	50.000,00	- 46.500,00	7,00
36*1	Rückzahlungen Dritter aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen					

## Gruppierungsübersicht für KFA Gemeinde Bodnegg

Einwohner: 3.145

Haushaltsjahr 2016

Gruppierung	Bezeichnung	Soll	Betrag / Einw.	Planansatz	Planvergleich	Prozent
37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen einschließlich Umschuldungen					
37*1	Einnahmen aus Krediten (ohne Umschuldungen)					
3761	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen			1.107.500,00	- 1.107.500,00	
3771	von privaten Unternehmen			1.107.500,00	- 1.107.500,00	
37*2	Einnahmen für Umschuldungen					
	<b>Summe Hauptgruppe</b>	<b>1.495.318,69</b>	<b>475,46</b>	<b>4.828.000,00</b>	<b>- 3.332.681,31</b>	<b>30,97</b>
<b>3</b>	<b>Summe Einnahmen VmH</b>	<b>1.495.318,69</b>	<b>475,46</b>	<b>4.828.000,00</b>	<b>- 3.332.681,31</b>	<b>30,97</b>
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>9.236.159,57</b>	<b>2.936,78</b>	<b>12.488.082,00</b>	<b>- 3.251.922,43</b>	<b>73,96</b>
4	Personalausgaben					
40	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	2.273,15	0,72	15.400,00	- 13.126,85	14,76
41	Besoldung, Entgelte	1.085.362,35	345,11	1.051.300,00	34.062,35	103,24
42 - 43	Versorgungsbezüge, Beiträge zu Versorgungskassen	194.442,28	61,83	208.900,00	- 14.457,72	93,08
44	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung					
444	Beschäftigte	164.614,78	52,34	161.800,00	2.814,78	101,74
45	Beihilfen und Unterstützungen	30.736,00	9,77	30.250,00	486,00	101,61
46	Personal-Nebenausgaben	22.053,60	7,01	7.950,00	14.103,60	277,40
	<b>Summe Hauptgruppe</b>	<b>1.499.482,16</b>	<b>476,78</b>	<b>1.475.600,00</b>	<b>23.882,16</b>	<b>101,62</b>
5/6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand					
50 - 51	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens	275.266,54	87,53	384.100,00	- 108.833,46	71,67
52	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	185.558,75	59,00	182.494,00	3.064,75	101,68
53	Mieten und Pachten	7.092,28	2,26	1.800,00	5.292,28	394,02
54	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	306.009,81	97,30	380.200,00	- 74.190,19	80,49
55	Haltung von Fahrzeugen	27.836,37	8,85	29.000,00	- 1.163,63	95,99
56	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	21.603,49	6,87	22.500,00	- 896,51	96,02
57 - 63	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	478.752,91	152,23	533.200,00	- 54.447,09	89,79
64 - 66	Steuern, Geschäftsausgaben u.a.	149.208,81	47,44	150.150,00	- 941,19	99,37
67	Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsaufwand					
672	an Gemeinden und Gemeindeverbänden	9.094,42	2,89	1.000,00	8.094,42	909,44
673	an Zweckverbände und dgl.	400,00	0,13		400,00	
679	Innere Verrechnungen	386.632,04	122,94	384.875,00	1.757,04	100,46
68	Kalkulatorische Kosten	774.814,45	246,36	848.051,00	- 73.236,55	91,36
	<b>Summe Hauptgruppe</b>	<b>2.622.269,87</b>	<b>833,79</b>	<b>2.917.370,00</b>	<b>- 295.100,13</b>	<b>89,88</b>
7	Zuweisungen und Zuschüsse					
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	33.490,77	10,65	35.540,00	- 2.049,23	94,23
71	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke					
713	an Zweckverbände und dgl.	36.660,04	11,66	30.000,00	6.660,04	122,20
715-716	an kommunale und sonstige öffentliche Sonderrechnungen	2.588,00	0,82	2.600,00	- 12,00	99,54
717	an private Unternehmen	720.587,11	229,12	765.500,00	- 44.912,89	94,13
72	Schuldendiensthilfen					
	<b>Summe Hauptgruppe</b>	<b>793.325,92</b>	<b>252,25</b>	<b>833.640,00</b>	<b>- 40.314,08</b>	<b>95,16</b>
8	Sonstige Finanzausgaben					
80	Zinsausgaben					
806	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	7.065,80	2,25	18.000,00	- 10.934,20	39,25
807	an private Unternehmen	9.674,23	3,08	9.800,00	- 125,77	98,72
81	Steuerbeteiligungen					
810	Gewerbesteuerumlage	274.424,69	87,26	202.941,00	71.483,69	135,22
82	Allgemeine Zuweisungen					
83	Allgemeine Umlagen					
831	an Land	751.427,20	238,93	753.440,00	- 2.012,80	99,73
832	an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.090.240,00	346,66	1.090.291,00	- 51,00	100,00
833	an Zweckverbände und dgl.	47.100,00	14,98	47.000,00	100,00	100,21
84	Weitere Finanzausgaben	3.796,00	1,21	1.000,00	2.796,00	379,60

## Gruppierungsübersicht für KFA Gemeinde Bodnegg

Einwohner: 3.145

Haushaltsjahr 2016

Gruppierung	Bezeichnung	Soll	Betrag / Einw.	Planansatz	Planvergleich	Prozent
86	Zuführungen					
860	Allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt	642.035,01	204,14	311.000,00	331.035,01	206,44
	<b>Summe Hauptgruppe</b>	<b>2.825.762,93</b>	<b>898,49</b>	<b>2.433.472,00</b>	<b>392.290,93</b>	<b>116,12</b>
<b>4 - 8</b>	<b>Summe Ausgaben VwH</b>	<b>7.740.840,88</b>	<b>2.461,32</b>	<b>7.660.082,00</b>	<b>80.758,88</b>	<b>101,05</b>
9	Ausgaben des VmH					
90	Zuführungen zum VwH					
91	Zuführungen an Rücklagen					
910	Zuführung an allgemeine Rücklage	627.620,48	199,56		627.620,48	
92	Gewährung von Darlehen					
93	Vermögenserwerb					
932-933	Erwerb von Grundstücken	31.442,70-	10,00-	300.000,00	- 331.442,70	10,48-
935-936	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	56.118,22	17,84	202.000,00	- 145.881,78	27,78
94 - 96	Baumaßnahmen	801.769,81	254,93	4.228.000,00	- 3.426.230,19	18,96
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen einschließlich Umschuldung					
97*1	Ordentliche Tilgungen					
9761	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	19.987,47	6,36	86.000,00	- 66.012,53	23,24
9771	an private Unternehmen	18.765,41	5,97	12.000,00	6.765,41	156,38
98	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen					
987	an private Unternehmen	2.500,00	0,79		2.500,00	
98*1	Rückzahlung zuviel erhaltener Zuweisungen und Zuschüsse					
99	Sonstige Ausgaben des VmH					
	<b>Summe Hauptgruppe</b>	<b>1.495.318,69</b>	<b>475,46</b>	<b>4.828.000,00</b>	<b>- 3.332.681,31</b>	<b>30,97</b>
<b>9</b>	<b>Summe Ausgaben VmH</b>	<b>1.495.318,69</b>	<b>475,46</b>	<b>4.828.000,00</b>	<b>- 3.332.681,31</b>	<b>30,97</b>
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>9.236.159,57</b>	<b>2.936,78</b>	<b>12.488.082,00</b>	<b>- 3.251.922,43</b>	<b>73,96</b>

**Kassenmäßiger Abschluss (und Gesamtabchluss)  
für KFA Gemeinde Bodnegg**

Datum: 26.10.2017

Kassenjahr: 2016

	Reste vom Vorjahr K=Kassenreste H=Haushaltsreste	Rechnungsergebnis	Ist	Neue Reste K=Kassenreste H=Haushaltsreste
<b>Einnahmen</b>				
Summen des Verwaltungshaushaltes	102.559,41 K 0,00 H	7.740.840,88	7.695.920,88	147.479,41 K 0,00 H
Summen des Vermögenshaushaltes	1.438.603,87 K 500.000,00 H	1.495.318,69	3.383.303,53	50.619,03 K 0,00 H
Summen der Haushaltsrechnung	1.541.163,28 K 500.000,00 H	9.236.159,57	11.079.224,41	198.098,44 K 0,00 H
Summen der haushaltsfremde Vorgänge	899.575,67 K	4.092.654,26	3.180.080,50	1.812.149,43 K
Zwischensumme der Isteinnahmen			14.259.304,91	
Kassenbestand/ -vorriff		0,00	0,00	0,00 K
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>2.440.738,95 K 500.000,00 H</b>	<b>13.328.813,83</b>	<b>14.259.304,91</b>	<b>2.010.247,87 K 0,00 H</b>
<b>Ausgaben</b>				
Summen des Verwaltungshaushaltes	11.742,18 K 18.953,04 H	7.740.840,88	7.696.536,10	0,00 K 75.000,00 H
Summen des Vermögenshaushaltes	0,00 K 2.095.689,63 H	1.495.318,69	3.469.436,72	0,00 K 121.571,60 H
Summen der Haushaltsrechnung	11.742,18 K 2.114.642,67 H	9.236.159,57	11.165.972,82	0,00 K 196.571,60 H
Summen der haushaltsfremde Vorgänge	814.354,10 K	4.092.654,26	3.093.332,09	1.813.676,27 K
Zwischensumme der Istaussgaben			14.259.304,91	
Kassenbestand/ -vorriff		0,00	0,00	0,00 K
<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>826.096,28 K 2.114.642,67 H</b>	<b>13.328.813,83</b>	<b>14.259.304,91</b>	<b>1.813.676,27 K 196.571,60 H</b>
<b>Saldo Einnahmen - Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

# Ergebnisfeststellung für KFA Gemeinde Bodnegg

Datum: 25.10.2017

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung  
für das Haushaltsjahr 2016  
- in EUR-

	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
1. Solleinnahmen	7.740.840,88	1.995.318,69	9.736.159,57
2. + neue Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3. ./.. Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr*		500.000,00	500.000,00
<b>4. bereinigte Solleinnahmen</b>	<b>7.740.840,88</b>	<b>1.495.318,69</b>	<b>9.236.159,57</b>
5. Sollausgaben	7.684.793,92	3.469.436,72	11.154.230,64
6. + neue Haushaltsausgabereste	75.000,00	121.571,60	196.571,60
7. ./.. Haushaltsausgabereste vom Vorjahr*	18.953,04	2.095.689,63	2.114.642,67
<b>8. bereinigte Sollausgaben</b>	<b>7.740.840,88</b>	<b>1.495.318,69</b>	<b>9.236.159,57</b>
9. Fehlbetrag (VmH Nr. 8 ./.. Nr.4)		0,00	0,00
10. Soll-Ausgaben VwH - enthaltene Zuführung an VmH	642.035,01		
11. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung an VwH		0,00	
12. Mindestzuführung nach § 22 (1) Satz 2 GemHVO		0,00	
13. Soll-Ausgaben VmH enthaltene Zuführung zur allgemeinen Rücklage (Überschuss nach § 41 (3) Satz 2 GemHVO)		627.620,48	
14. Soll-Einnahme VmH - enthaltene Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		0,00	
15. Soll-Einnahme VwH - enthaltene Zuführung vom VmH zum allgemeinen Ausgleich	0,00		
16. Fehlbetrag nach § 84 (2) GemO und § 23(1) Satz 2 GemHVO		0,00	

\* Auflösung und Abgänge